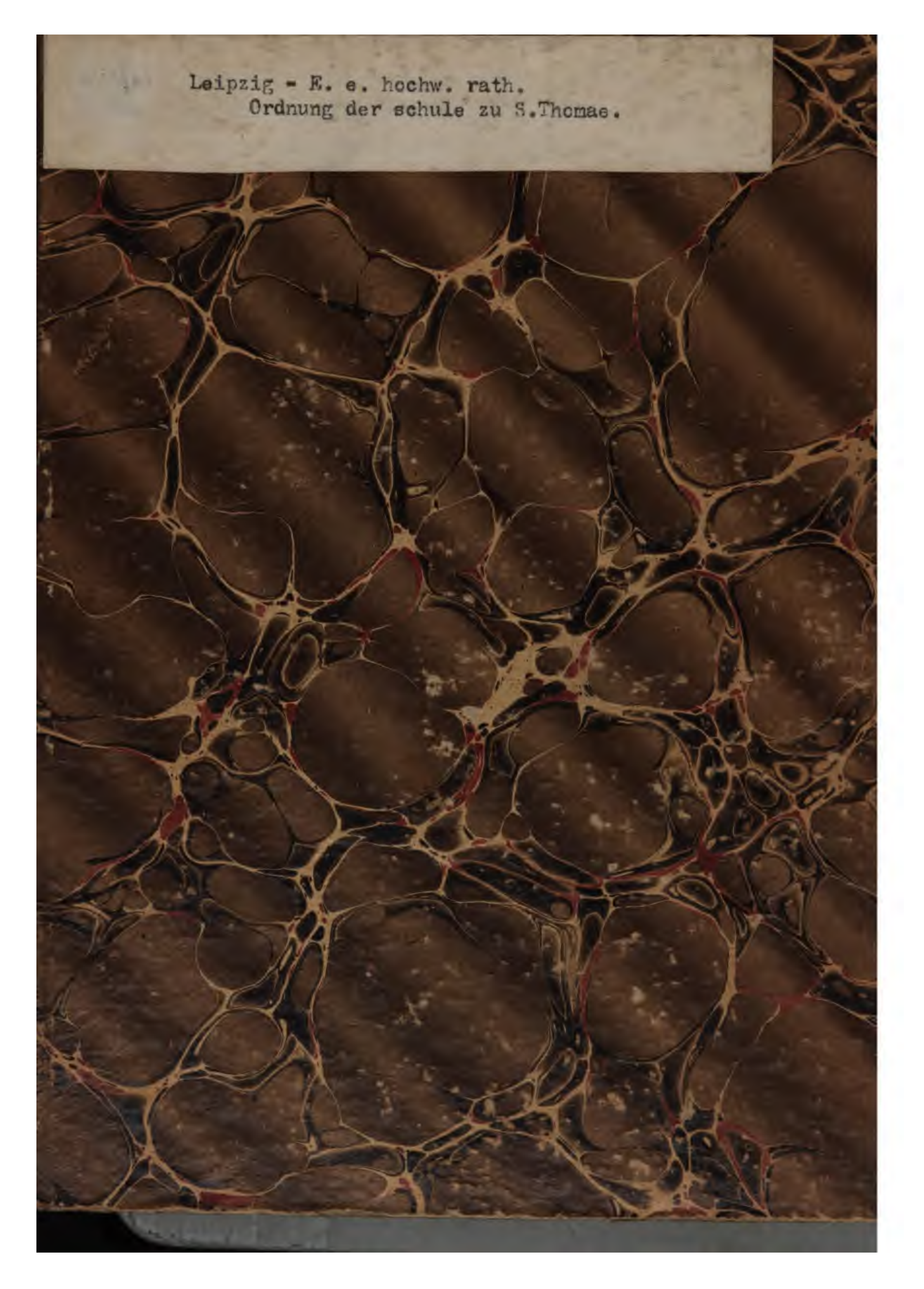
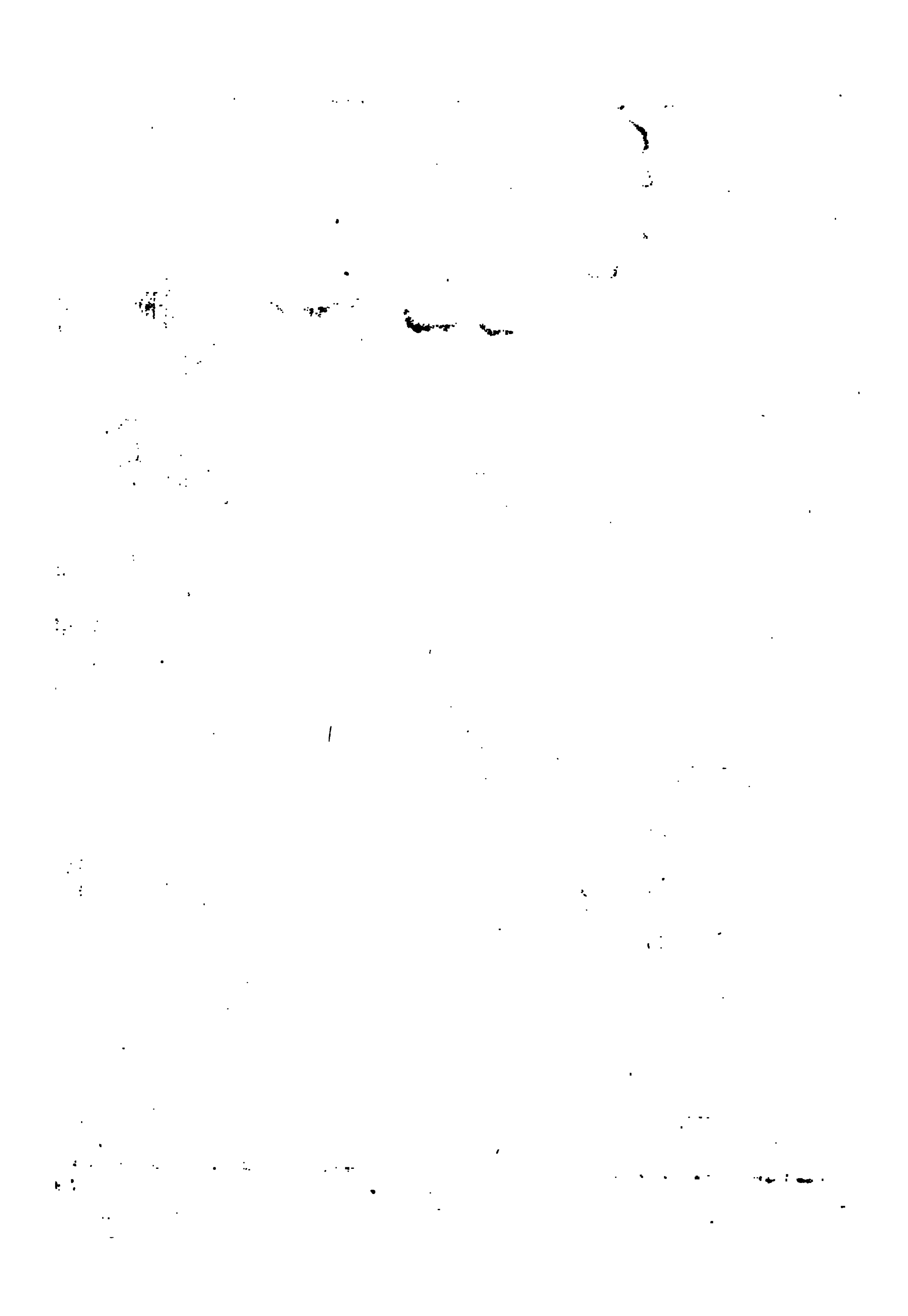

Leipzig - E. e. hochw. rath.
Ordnung der schule zu S.Thomae.





1. Die St. Thomas Kirche, 2. Die Thomas Schu
3. Der Steinerne Waſser=Kaſten.

Krügner sc. Lipſiæ.

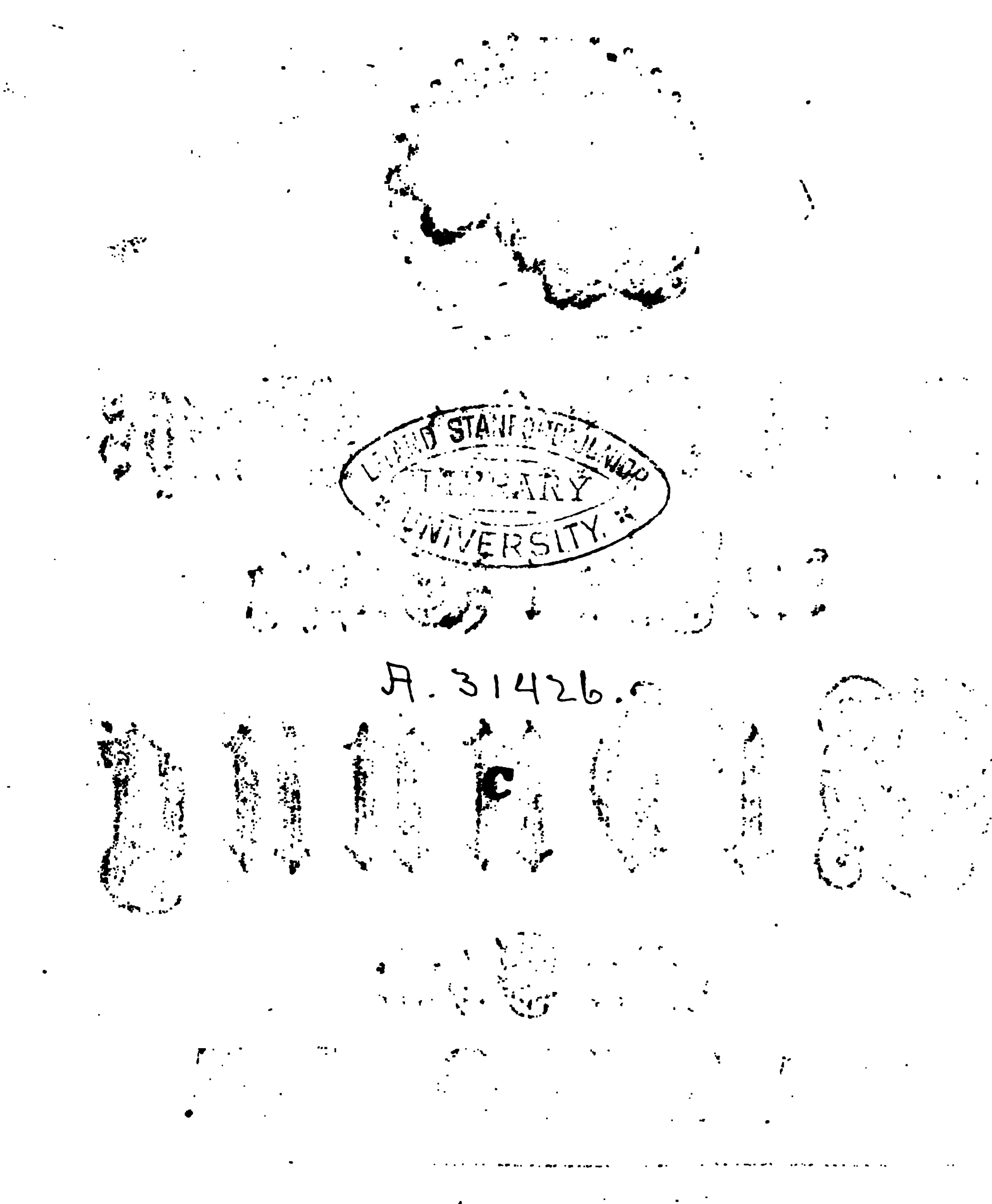


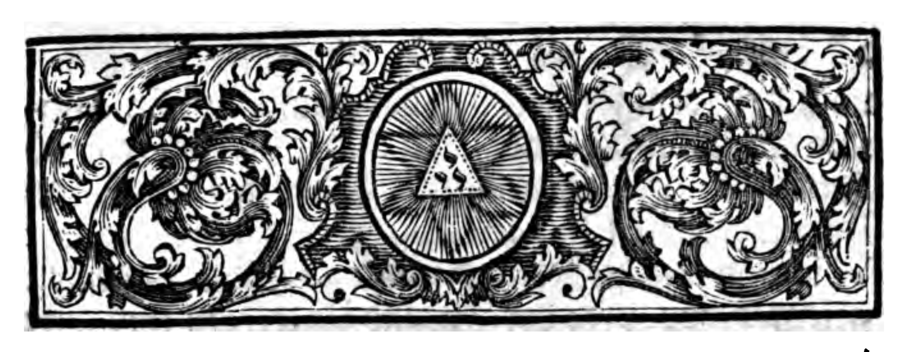
E. E. Hochw. Raths der Stadt Leipzig



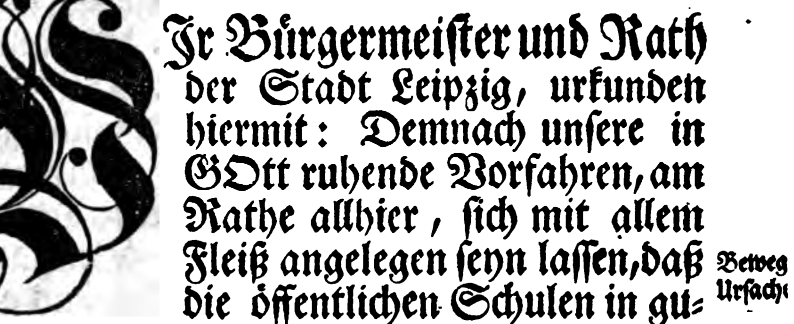
Der Schule zu S. THOMÆ.

Gedruckt bey Immanuel Tietzen, 1723.





Ordnung der Schule
zu St. Thomæ.



WIr Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig, urkunden hiermit: Demnach unsere in GOtt ruhende Vorfahren, am Rathe allhier, sich mit allem Fleiß angelegen seyn lassen, daß die öffentlichen Schulen in gutem Wohlstand erhalten, darinnen die Jugend zuförderst in wahrer Gottesfurcht erzogen, in freyen Künsten, Sprachen und wohlanständigen Sitten unterrichtet, und hierdurch vornehmlich GOttes des Allerhöchsten Ehre, dann auch der Christlichen Kirche, und des gemeinen Wesens Nutz und Wohlfahrt befördert werden mögte; Welchem Exempel auch wir nachgefolget, und unsere wohlmeynende Intention im Wercke desto mehr zu erweisen,

Beweg Ursach[e]

noch vor weniger Zeit bey der Schule zu St. Thomæ allhier, nebst dem Herrn Superintendenten und Herrn Pastoren an selbiger Kirche, als der Schulen verordneten Inspectoribus, eine absonderliche Visitation angestellet, und mit was Frucht darinnen gelehret, wodurch der Jugend Unterricht und gute Auferziehung, ingleichen die theils von gemeiner Stadt Einkünfften hierzu gewidmete, theils von einigen Wohlthätern gestifftete Fundationes und Oeconomie in acht genommen, denen eingerissenen Mängeln aber, so viel möglich, abgeholffen werden könne, mit Fleiß untersuchet, auch worinnen die Zeithero bey derselben angemerckte Gebrechen eigentlich bestehen, und woher solche rühren, mit aller Sorgfalt und Mühe nachgeforschet, mithin in einem und andern nöthige Remedirung gethan, auch mit Verleyhung göttlichen Beystandes noch ferner zu thun, bey dem allen aber das gemeinnützige Wachsthum und Aufnehmen ermeldeter Schule zu fördern gemeynet sind: Als haben wir der unumgänglichen Nothdurfft zu seyn erachtet, die ehemahls im Jahr Christi 1634. publicirte Schul-Ordnung, benebenst denen in Lateinischer Sprache abgefasseten Legibus und Statutis zu revidiren, und was so wohl derer Præceptorum Amt und Verrichtung, als auch der Schul-Knaben obliegende Schuldigkeit erfordert, in eine auf ietzige Zeiten

Zu dieser erneuerten Schul-Ordnung.

Zeiten und Umstände regulirte Verfassung zusammen gebracht, darüber mit wohl ermeldten Herrn Superintendenten und Herrn Pastore conferiret, auch was so wohl der Rector als übrige Præceptores zu erinnern gehabt, angehöret, und dieses alles iedermänniglich zur Nachricht folgender Gestalt eingerichtet und verordnet.

CAPUT I.

Vom Amt des Rectoris.

DEr Rector soll ein aufrichtiger, redlicher und gottesfürchtiger, auch mit Verstand und Geschicklichkeit zu lehren begabter Mann seyn, und dieweil er Caput Scholæ ist, so wird er nicht alleine, was zu deren Nutz und Aufnehmen gereichet, sich möglichst angelegen seyn lassen, sondern auch über die Knaben, nicht weniger seine Collegas und Collaboratores, die tägliche Aufsicht haben, welchen sie denn also vor ihr Haupt zu erkennen, ihm gebührende Ehre und Respect zu erweisen, und da etwas beschwerliches fürfallen, oder Uneinigkeit zwischen ihnen sich erheben wolte, dasselbe für ihn zu bringen schuldig sind.

Des R[...] erforde[...] genscha[...]

Sein [...] und A[...]

II. Seine Autorität und Ansehen soll er mit seiner Lehre, Fleiß, Mäßigkeit und gebührenden

so wohl der Sc[...] selbst

Ernst erhalten, auch stete Aufsicht haben, daß in der Schule ein jeder sein Amt treulich und fleißig verrichte, damit alle Confusion und Unordnung, Schaden und Nachtheil jederzeit verhütet werde.

als auch bey seinen Collegis.

III. Mit seinen Collegen sich viel und öffters unterreden, wie die Lehre und Zucht aufs beste bey der Jugend anzustellen und zu unterhalten seye, auch was wegen der Disciplin und Institution von ihnen erinnert wird, wohl aufnehmen, und erwegen, die monatliche Zusammenkunfft ordentlich, auch darüber ein Protocoll, welches allemahl, und vornehmlich bey denen halbjährigen Examinibus zu produciren ist, halten, jedoch ohne E. E. Hochw. Raths, und des jedesmahligen Herrn Vorstehers Vorbewust und Einwilligung keine Aenderung vornehmen.

Hält ein Protocoll über die monatliche Zusammenkunfft.

p. 15.

IV. Gegen seine Collegen sich freundlich, friedlich und schiedlich verhalten, und seines Amtes und Autorität zu deroselben Verkleinerung sich nicht mißbrauchen, auch in Beyseyn derer Knaben von ihnen nicht judiciren, sondern vielmehr in alle Wege seiner Collegen Ehre und Ansehen vertreten, und dasjenige, so zu ihrer Beschimpffung von denen Knaben vorgenommen wird, mit allem Ernst bestrafen, damit die Præceptores sich seines Beystandes zu getrösten haben.

Sein friedliches Verhalten.

V. Nicht zulassen, daß einer seiner Collegen von denen Schülern öffentlich verklaget werde, viel weni-

Alle Uneinigkeit zu vermeiden.

weniger, daß sie wider ihre Præceptores Zeugen führen, sondern da sich etwas zutrüge, hat er sich in andere Wege, wie es darum bewand, zu erkundigen, und damit solche Uneinigkeit, ehe sie außer der Schule an andere gebracht, und deshalben Klage erhoben werde, in aller Stille, und ohne Aergerniß derer Knaben verglichen und beygeleget werde, Fleiß anzuwenden. Zu dem Ende wiederum die Gradus admonitionis in acht nehmen, Privat-Erinnerungen anstellen, und so es nicht helffen will, in conventu Præceptorum rügen, dasselbe aber, und was sonst fürgehet, tractiret und geschrieben wird, für denen Knaben verschwiegen halten, und ihnen hiervon nichts communiciren, oder etwas ab- und umzuschreiben untergeben.

Uber vorge[...] benen [...]nibus [...]ten.

VI. Die Lectiones auf Maaß und Weise, wie selbige in der dißfalls gefertigten Tabelle verzeichnet sind, so lange biß ein anderes deswegen angeordnet wird, zu jeder Zeit und bestimmter Stunde halten, und daß sie auch von denen andern Collegis gehalten werden, anordnen und Aufsicht haben; denen Precibus in denen obern Classen, bey Antretung und Endigung derer Lectionum, in Gegenwart derer Præceptorum, täglich selbst beywohnen, zu Zeiten von einer Classe zu der andern gehen, und sehen, wie in denenselben gelehret werde. Da er auch befände, daß in einem oder andern, ra-

Dene[...] bus b[...] wohn[...]

Auf d[...] centes haben[...]

 tione

tione Disciplinæ vel Institutionis etwas zu corrigiren, solches nicht alsobald in præsentia derer Knaben vorbringen, noch mit Interloquiren die Labores aufhalten und hindern, sondern dasselbe, nach geendigter Lection, privatim thun und verrichten.

Derer Schul-Knaben Profectus zu erkundigen,

VII. Von denen Profectibus derer Knaben, welche in der Schule als Alumni sich befinden, wie auch derer, welche als Externi dieselbe frequentiren, sich fleißig erkundigen, und sie zu denen, welche ihnen in Studien gleich sind, setzen und ordnen,

mit derselben Versetzung behutsam zu verfahren.

auch die allzuzeitige Versetzung aus denen untern in die obern Classen vermeiden.

Die halbjährigen Examina zu intimiren,

VIII. Die Examina semestria, davon in III. Cap. Meldung geschicht, denen Præceptoribus 2. Tage vorher zu wissen machen, damit sie sich und ihre Schul-Knaben desto besser darzu præpariren können, auch mit allem Fleiß daran seyn, daß diese

und die Exercitia styli ordentlich einschreiben zu lassen.

die Exercitia styli gebührlich treiben, ihre Argumenta in besondere Bücher reinlich einschreiben, auch welchen Tag sie dictiret, und wenn sie corrigiret worden, darzu verzeichnen.

Lässet diese Schul-Ordnung ablesen,

IX. Nach geendigten Examinibus, oder wenn es sonst die Nothdurfft erfordert, diese erneuerte Schul-Ordnung, in Beyseyn aller Præceptorum

und hat darüber zu halten.

und Discipuln ablesen lassen, auch mit allem Ernst darüber halten.

X. Die Schul-Knaben aus einem Cubiculo

in

in das andere zu versetzen, und einzutheilen, wie auch die darinne befindliche Sessiones denenselben anzuweisen, soll dem Rectori zwar jederzeit freystehen, jedoch ist die Maße dabey zu halten, daß die Knaben so zusammen ein Cubiculum inne haben, in Studiis und Profectibus nicht alle einander gleich, und aus einer Classe seyn, sondern aus verschiedenen Classibus hinein genommen werden, damit also die Primani oder Secundani die Inferiores zugleich mit unterrichten, ihnen, wenn sie sich nicht gebührend verhalten, einreden, und sie zu rechte weisen können. So viel aber das Franckensteinische Contubernium anbelanget, soll dasselbe hiervon eximiret, und es damit auf Art und Weise, wie das von Frauen Anna, gebohrner Distelmeyerin, Herrn Bürgermeister Paul Franckensteins seel. nachgelaßnen Wittwe vorhandene Testament, wie auch der am 29. Januarii 1674. aufgerichtete Vergleich erfordert, jederzeit unverbrüchlich auch hinfüro gehalten werden.

Was bey Versetzung der Knaben in den Cubiculis zu beobachten.

Ingleichen bey dem Franckensteinischen Contubernio.

XI. Damit auch die Bibliothec auf dieser Schule, beydes denen Præceptoribus und Discipulis zum besten, von Zeit zu Zeit vermehret werde, als sollen die Knaben, wenn sie der Schule valediciren, zu Bezeugung ihres danckbaren Gemüths, aus dem gesamleten und in ihrer Büchse befindlichen Gelde, vom Thaler 6. Pfennige zur Erhalt- und Vermehrung

Beytrag der Knaben zur Bibliothec.

rung solcher Bibliothec geben, dargegen aber nicht nur denen Præceptoribus, sondern auch denen Alumnis dieselbe wöchentlich zweymahl, nemlich Donnerstags und Sonnabends nachmittags 2. Stunden lang, in Beyseyn des Bibliothecarii geöffnet, und so wohl in denen Büchern zu lesen, als daraus zu excerpiren, zugelassen, hingegen aber diese in ihre Cubicula oder sonst mit wegzunehmen, nicht gestattet, auch ermeldeten Bibliothecario jährlich eine Ergötzlichkeit von 6. Rthlr. für seine Mühe, aus der Bibliothec-Büchse gegen Qvittung gereichet werden.

welche wöchentlich 2. mahl zu öffnen.

Des Bibliothecarii Amt, und jährliche Ergötzlichkeit.

XII. Die Inspection über ermeldte Bibliothec bleibet dem Rectori, wie bißhero anvertrauet, jedoch soll uns dem Rath frey stehen, selbige in Zukunfft auch einem andern Præceptori bey dieser Schule nach Befinden zu übergeben; Es hat aber der Bibliothecarius, wenn neue Bücher zu erkauffen, solches dem Herrn Vorsteher der Schule zu melden, auch seiner Collegarum Meynung und Gutachten darüber zu vernehmen, und zugleich dahin zu sehen, damit die erkaufften Bücher auch denen Schülern zu Nutze kommen mögen.

Inspection über diese Bibliothec.

XIII. Die krancken Schul-Knaben, welche sich in der Siech-Stube befinden, wird so wohl er als der wöchentliche Inspector offt besuchen, und mit Zuziehung des Medici auf ihren Zustand und Verpflegung,

Was bey denen Krancken in obacht zu nehmen.

pflegung, auch wie sie sich sonst dabey aufführen, Achtung geben, dabey aber keinen Unfug, noch ohne Vorwissen des Herrn Vorstehers und Rectoris andere Knaben, bey denē Krancken des Nachts in der Siech-Stube zu bleiben gestatten; hingegen aber soll dergleichen Patienten iederzeit, auf bedürffenden Fall, eine Wärterin gehalten, und diese zu fleißiger Pflege und Wartung derer Krancken angewiesen, im übrigen aber solche Siech-Stube niemahls ohne Verordnung des Herrn Schul-Vorstehers geöffnet werden; es wäre denn, daß sich ein plötzlicher Fall mit einem Knaben begäbe, da denn zwar dem Rector frey stehet, ihn alsofort in die Siech-Stube bringen zu lassen, er hat aber zu gleicher Zeit auch dem Herrn Vorsteher davon Nachricht zu geben.

XIV. Die gesammlete Currende und andere Gelder wöchentlich von denen Præfectis annehmen, darüber Rechnung halten, und selbige alle halbe Jahre dem Herrn Schul-Vorsteher zu behöriger Untersuchung übergeben.

Rector die Cur und a Gelder und häl über R nung

XV. Alle Abende, wenn die Schule geschlossen wird, den so genannten Clavem communem, oder Haupt-Schlüssel, in Verwahrung nehmen, und daß nach Schliessung der Schule, ohne wichtige Ursachen, jemand ein- oder ausgelassen werde, nicht zugeben, auch öffters, sonderlich wenn ihn die Ordnung der Inspection trifft, zusehen, ob die Schüler des

nimmt Schul-Schlüss sich,

und vis die Cubi

Abends

Abends zu rechter Zeit in ihren Kammern sind, und daselbst nichts ungebührliches vorgenommen werde.

Knaben sollen zu häußlicher Arbeit derer Præceptorum nicht gebrauchet werden.

XVI. Die Knaben zu häußlichen Verrichtungen und Diensten, als Holtz tragen, Wäsche rollen, Blumen pflücken, Federn schliessen, Kinder warten und dergleichen nicht gebrauchen, noch daß solches von denen andern Præceptoribus geschehe, zulassen; Weil durch dergleichen Distractiones sie an ihren Studiis gehindert, und zum Müssiggang, auch allerhand Unordnung, verleitet werden können.

Des Rectoris Honorarium, wenn die Knaben valediciren.

XVII. Wenn diejenigen Alumni, welche Vitam Academicam anzutreten fähig sind, von der Schule valediciren, soll zwar der Rector aus dem in ihren Büchsen gesamleten Gelde, so wohl pro Testimonio als pro Oratiuncula, eine Ergötzlichkeit von ihnen zu nehmen befugt seyn, iedoch solches Honorarium sich auffs höchste nicht über 2 Thaler für alles zusammen erstrecken.

CAPUT II.

Von dem Amt derer Præceptorum insgemein.

I.

Ordnung derer Præceptorum bey dieser Schule.

Und demnach in vorigen Zeiten, und zum theil bis anhero, in gedachter Schule nebst dem Rectore, noch 6. Præceptores oder Collegæ or-

ordinarii, als Conrector, Cantor, Tertius, Quartus, Baccalaureus Funerum und Baccalaureus Nosocomii sich befunden, die beyden Collaboratores aber pro Extraordinariis gehalten worden, als haben wir nach der Sachen reiffer Uberlegung, und damit ein und andern daher entstandenen Beschwerligkeiten abgeholffen, auch unter denen Collegis selbsten, und deroselben Verrichtungen, eine gute Harmonie und Ordnung conserviret werde, für dienlich angesehen, daß hinfüro die Nahmen derer Baccalaureorum und Collaboratorum, gäntzlich aufgehoben, und derjenige Collega, welcher dem Tertio folget, nicht mehr Baccalaureus Funerum, sondern Quartus, der Baccalaureus Nosocomii aber, Quintus, ingleichen der erste Callaborator, Sextus, und der andere Septimus genennet werde. Diesem nach stehen die ietztlebenden in folgender Ordnung:

Herr M. Joh. Heinrich Ernesti, als Rector,

L. Christian Ludovici, Conrector,

Johann Sebastian Bach, Cantor,

M. Carl Friedrich Petzold, Tertius,

Christoph Schmied, Quartus,

Johann Döhnert, Quintus,
Johann Friedrich Breunigke, Sextus,
und
Christian Ditmann, Septimus.

Gleichwie nun der eigentliche Endzweck einer wohleingerichteten Schule darinne bestehet, daß die Jugend zu wahrer Erkäntniß und Furcht GOttes, nächst dem aber zu allerley nützlichen Wissenschafften angeführet, und dadurch zum ewigen und zeitlichen Leben geschickt gemacht werde; Also werden zuförderst der Rector und sämtliche Præceptores sich eifrigst angelegen seyn lassen, ihren Wandel also anzustellen, damit solche Erkäntniß und Furcht GOttes sich bey ihnen selbst thätig und wahrhafftig erweise, und sie mit einem unsträfflichen Leben, und GOTT wohlgefälligen Tugenden, ihren Discipulis vorleuchten und ein gutes Exempel darstellen.

Selbige sollen allerseits sich eines exemplarischẽ Wandels befleißigen.

III. Hiernächst sollen sie ihre Untergebene aus dem geoffenbareten Göttlichen Wort, und dessen gründlicher Betrachtung, treulich unterrichten, auf daß dadurch ein recht lebendiges Erkäntniß Göttlichen Wesens und Willens, auch daher entstehenden wahren Gottesfurcht und Frömmigkeit, durch Krafft und Würckung des Heiligen Geistes, in ihnen erwecket

Ihre Untergebene aus Gottes Wort unterrichten,

cket und angezündet werde. Damit nun dieser heilsame Zweck um so viel besser erreichtet werde, haben so wohl der Rector, als die sämtlichen Præceptores, sich mit allem Ernst dahin zu bemühen, daß die Schüler nicht nur dem öffentlichen Gottesdienst an Sonn- und Fest-Tagen gebührend beywohnen, sondern auch nachgehends die übrige Zeit des Tages, mit Lesung heiliger Schrifft, und anderer geistreichen Bücher, auch Singen und Beten andächtig hinbringen, mithin zu einer Christlichen und GOtt wohlgefälligen Sabbath-Feyer sich bey Zeiten in ihrer Jugend angewöhnen, keinesweges aber zu solcher heiligen Zeit allerhand Muthwillen treiben, vielweniger auff die Dörffer hinaus laufen, und daselbst, oder auch sonsten, dem Schwelgen, und anderer Uppigkeit sich ergeben mögen. Es sollen auch die Præceptores gegen ihre Schüler sich freundlich bezeugen, und dadurch bey ihnen zuförderst rechte Liebe gegen sich, und so dann Lust und Freude zum Studiren erwecken, dargegen aber alle Unfreundlichkeit und unanständige Gebährden meiden, und die Jugend damit von denen Studiis nicht abschrecken.

sie zur ... tesdien... Sabb... Feyer ... ten,

sich fre... gegen ... bezeu...

IV. Und da insonderheit die Schule zu S. Thomæ als eine Schola Pauperum, und denen Armen zum besten angelegte Stifftung zu consideriren; so haben alle und jede Præceptores, gegen die ihnen anvertraute Schüler, um so vielmehr derer Eltern Stelle zu

Deren Stelle nen ve...

Nordtn. 1701 p. 458 „die armen Schüler zu S. Thomas."

vertreten, gegen einen jeden dererselben eine väterliche Affection, Liebe und Sorgfalt zutragen, und mit ihren Fehlern und Gebrechen zwar Gedult zu haben, dabey aber dennoch sie zu äußerlicher Zucht, Ordnung und Gehorsam anzuhalten.

Sich ihres Beruffs treulich annehmen,

V. Sollen sie mit fleißiger, emsiger Abwartung ihres Beruffes, das Schul-Wesen und den gemeinen Nutz treulich befördern, und um fremde Händel, welche sie nicht angehen, und wodurch sie von dem, was ihre Vocation und Pflicht in sich begreiffet, distrahiret und gehindert werden, sich nicht bekümmern, noch derselben annehmen.

und fremder Geschäfften entschlagen,

Uber ihren Respect halten.

VI. Auf den zu ihrem Amte nöthigen Respect und Ehrerbietung, jedoch in solcher Maaß, daß es denen Knaben zum besten gereiche, halten.

Dessen aber gegen die Knaben nicht mißbrauchen.

VII. Ihre Gewalt in der Disciplin, wie auch der Knaben Geduld und Gehorsam, zu deren Verderb und Schaden nicht mißbrauchen, sondern sie als Schüler und nicht als Leibeigene tractiren, vielmehr alles dahin richten, damit die Vermahnung ohne Bitterkeit, die Straffe ohne Schmach, und die Züchtigung ohne zornige harte Scheltworte, Fluchen und Verwünschen geschehe.

Gegen die Irrende keinen Zorn halten.

VIII. Wenn ein Præceptor von einem Schul-Knaben aus Unverstand oder Unbedachtsamkeit beleidiget worden, soll er, nachdem der Knabe darum gestraffet ist, seinen Zorn wider ihn nicht stets behalten,

ten, noch solch Versehen ihm in die Länge aufrücken, sondern auch hierinne eine väterliche Zuneigung wiederum spühren, den Zorn fallen lassen, des Fehlers vergessen, und ihn mit Sanfftmuth und Bescheidenheit ferner zu allem Guten ermahnen.

IX. Mit denen, welche aus Mangel des Ingenii, in ihren Studiis etwas langsam sind, Gedult haben, und bey dem Unterricht desto mehr Fleiß an sie wenden.

Mit den schwach- genii G haben

X. Uberhaupt aber die Schüler zur Höflichkeit, wohl anständiger Aufführung, und einem wahrhafften Tugend-Wandel ermahnen und anleiten.

Die S zur H keit und Sitten mahne

XI. Unter sich selbst der Einigkeit und eines Collegialischen Vernehmens sich befleißigen, und alle Ursachen, welche einiges Mißverständniß veranlassen könten, mit Fleiß vermeiden, keiner auf den andern übel reden, die Worte so er etwa hören mögte, so genau nicht auffassen und ungleich deuten, oder gar hönischer und spitziger Reden gegen einander sich verlauten lassen, hingegen aber aller gebührenden Bescheidenheit gebrauchen, und also auch in diesem Stück ihren Schülern mit gutem Exempel vorgehen.

Unter s nig und lich leb

XII. Wenn einer wider seinen Collegen eine Sache hätte, oder zwischen ihnen der Lectionum und Disciplin halber, Irrung vorfiele, sich nicht zancken, sondern vielmehr darüber freundlich mit einander bereden, und entweder selbst alsobald, wie Collegen ge-

Alles G cke ver den,

und die stehende

rungen zu entscheiden suchen.

gebühret, sich vergleichen, oder durch andere ihre Collegas sich gütlich entscheiden lassen; da sie aber der Sachen wegen sich nicht vereinigen könten, dasselbe an den Rectorem, und wenn dieses nicht zulänglich, an den Herrn Vorsteher, oder weiter an uns den Rath, und die Herrn Inspectores bringen, und allda behörige Entscheidung erwarten.

Nichts unbedachtsames und ärgerliches an sich blicken lassen.

XIII. Mit allem Fleiß sich hüten und fürsehen, damit sie nicht etwas unbedachtsames von sich hören, oder in der Lehre, so nicht recht, verlauten lassen, auch sonst nichts ungebührliches, dadurch die Jugend geärgert werden könte, vornehmen.

Ihre Schul-Stunden genau aushalten.

XIV. Jeder zu bestimmter Zeit mit dem Schlage in der Schule seyn, und seine Labores alsobald antreten, auch ehe dieselbe verlauffen, wenn er gleich abgefordert würde, nicht aus der Schule gehen. Absonderlich sollen die, welche Professores sind, ihre Labores academicos, oder andere Dinge, denen Schul-Verrichtungen nicht vorziehen, damit die Knaben nicht ohne Auffsicht gelassen, und in ihren Studiis versäumet werden; Wenn aber die Uhr schläget, soll ein jeder seine Stunde beschliessen, damit derjenige, so in denen Lectionibus ihm folget, nicht vergeblich auffwarten dürffe.

Strafe derer dißfalls säumigen

Würde aber ein oder der andere Præceptor die ihm gesetzte Zeit ohne erhebliche Ursache nicht ordentlich beobachten, soll derselbe vor jede viertel Stunde, die er versäumet 1 gr. in eine Straf-

Büchse

Büchse stecken, dieses gesamlete Geld aber bey Endigung jeden Jahres unter die gesammten Præceptores ausgetheilet, die Strafe auch von denen, welche die Stunde vorhero informiret, eingebracht, oder von diesen selbst erleget werden. Und da endlich die Collegæ mit einander zu reden hätten, dasselbe nicht in den Schul-Stunden, und in denen Auditoriis thun, damit nicht unterdessen die zur Institution bestimmte Zeit vergebens weglauffe, und die Jugend versäumet werde.

Die Zei[t] Unterre[dung] nicht hi[n]gen.

XV. Wenn einer aus ihnen, unvermeidlicher Sachen wegen, verreisen wolte, solches allezeit dem regierenden Herrn Bürgermeister, und Schul-Vorsteher anmelden, darneben es, wie auch, wenn er Leibes-Schwachheit halber nicht abkommen könte, dem Rectori anzeigen, und, mit dessen Vorwissen, einen aus seinen Collegen an seiner statt vermögen, damit bey seinem Abwesen die Knaben in ihrem Studiren nicht verhindert werden.

Nothwe[ndige] Reisen [vorhe]ro meld[en]

und inde[ssen] die Arbe[it ande]ren Col[legen] auftrag[en]

XVI. Es soll auch denen Præceptoribus nicht frey stehen, nach eigenen Gefallen die Stunden oder Lectiones zu verwechseln, noch unterschiedene Classes zusammen zu ziehen, damit hierdurch keine Unordnung und Versäumniß der Jugend entstehen möge.

Dürffen Lectio[nes] nicht [ver]dern no[ch] Classen [zu]sammen [zie]hen.

XVII. Wenn ein Knabe einen großen Exceſs begangen, und übel gehandelt, da, andern zum Exempel, einer ernstlichen Ahndung von nöthen, sollen die

Was be[y gro]ben Exc[essen] ihrer Sc[holaren] in acht nehme[n]

Præceptores zuförderst mit dem Rectore, und untereinander sich darüber bereden, und was gegen denselben vorzunehmen, einhellig schliessen, damit er durch solche Strafe gebessert, und die andern Knaben von dergleichen Verbrechen abgeschrecket werden. Wäre aber das Delictum so beschaffen, daß der Delinquens entweder gar von der Schule, oder dem Genuß ein und andern Beneficii zu excludiren, so soll dergleichen nicht, als mit Vorbewust und Genehmhaltung des Herrn Vorstehers, an ihm vollstrecket werden.

Geringe Fehler zu übersehen.

XVIII. Was hingegen geringe Fehler und Gebrechen sind, können die Præceptores sich zwar zu Zeiten und nach Gelegenheit stellen, gleich als hätten sie es nicht gesehen, dabey jedoch denen Knaben so viel zu erkennen geben, daß es ihnen mißfällig und nicht allerdings verborgen seye.

Sollen eine gleiche Methodum docendi führen.

XIX. So viel nur immer möglich, in der Lehre einerley Methodum und behörige Gleichheit gebrauchen, und die Knaben allein, was nützlich und nothwendig ist, lehren, auch ihnen auf einmahl mehr nicht, als sie fassen und begreiffen können, vorgeben.

Monatliche Unterredung halten.

XX. Alle Monate in des Rectoris Wohnung zusammen kommen, und von dem Zustand der Schule, Erhaltung und Verbesserung guter Disciplin, Anführung und Unterricht derer Knaben, und an-

dern

dern so bey ihrem Schul-Amte und Verrichtungen vorfället, sich mit einander freundlich unterreden, und was zu der Schule, wie auch der auf derselben sich befindenden Jugend, Nutz und Besten dienlich, wohl erwegen, schliessen und einhellig vollziehen, auch hierüber ein richtiges Protocoll halten, nicht weniger bey solchem monatlichen Convent, die neuen Knaben nach vorhergegangenen Examine, und anderer behöriger Untersuchung, in die Schule aufnehmen.

Darü Protoc ren

und di Knab Schul pire

XXI. Allerseits auch GOtt um Hülffe und Beystand zu würdiger Führung des ihnen anvertraueten Schul-Amtes, täglich anruffen, und im übrigen ein jeder selbsten, was zu Erhaltung guter Disciplin und Zucht von nöthen, besten Fleisses befördern.

GOT Segen Geber ruff

XXII. Was nun insonderheit die Lehr-Art betrifft, sollen die Præceptores, welche neben dem Rectori dieser Schule zu geordnet, denen Legibus Scholæ sich allerdings gemäß bezeigen, auch demjenigen, was der Rector erinnert, mit Fleiß nachkommen, darüber ingesamt einhellig halten, und ohne sein Vorwissen und Einwilligung in Schul-Sachen nichts ändern noch einführen.

Dene bus sich ge zeig

XXIII. Ein jeder der ihm angewiesenen Classe mit aller Treue vorstehen, und die geordnete Lection aufs deutlichste vortragen, auch darauf die Schul-

Die Le deutlic trag

und wiederholen.

Knaben, ob sie es recht verstanden, durch Fragen erforschen, so dann, daß sie es im Gedächtniß behalten, durch fleißige Wiederholung befördern.

Ihren Schülern den Grund Christlicher Religion wohl imprimiren.

XXIV. Vor allen Dingen denen Knaben, die ihnen anvertrauet worden, den Grund Christlicher Religion, sonderlich in denen dazu gewiedmeten Stunden, und bey denen bestimmten Lectionen, wohl einbilden, und mit behörigem Nachdruck vortragen, auch den Gebrauch des Catechismi, und Compendii Theologici, fruchtbarlich anzuwenden suchen.

Die Heilige Schrifft fleissig tractiren und einschärffen.

XXV. Die Heilige Bibel ihnen kurtz, deutlich und nachdrücklich erklären, die vorkommenden Haupt-Sprüche und Dicta probantia fleißig nachschlagen lassen, damit sie dieselben sich gleich von Jugend auf bekant machen, und ins Gedächtniß fassen, mithin GOttes Wort durch behörige Application zu lebendiger Uberzeugung, und Rührung an die Hertzen bringen, und ihnen einschärffen, auch über dessen Frucht und Würckung treulich wachen. Absonderlich aber diejenigen, welche als Choral-Schüler, oder sonsten, dem GOttes-Dienst beywohnen müssen, darzu angewöhnen, daß sie ihre Bibeln, wie auch bey denen Examinibus den Dreßdnischen Catechismum mit in die Kirche nehmen, und durch fleißiges Aufschlagen und Nachlesen dessen was aus denenselben vorgetragen wird, alles um so viel besser sich imprimiren mögen. Insonderheit soll der Praeceptor

Die Choral-Schüler ihre Bibeln und Catechismum mit in die Kirche nehmen lassen.

ceptor Sextæ Classis alle Sonntage nach der Vesper, es sey denn, daß solches wegen derer Leichen, oder anderen unvermeidlichen Hindernissen, zuweilen nicht geschehen könte, die Knaben herunter auf dem Platz einer der beyden Haupt-Kirchen, wo das Catechismus-Examen gehalten wird, wechselsweise begleiten, und sie dergestalt stellen, damit sie daselbst sowohl als andere befraget, und im Christenthum unterrichtet werden können.

Der ... soll sie ... Catech... Exami... glei...

XXVI. Nechst diesem selbige auf gute nützliche Wissenschafften und Sprachen führen, und von der Lateinischen den Anfang machen, anbey die Knaben zu einer hellen, langsamen und deutlichen Pronunciation gewöhnen.

Sie ... die Kn... guten ... schafft... führ...

XXVII. In Auslegung derer Autorum sich vornehmlich dieser 2. Stücke befleißigen, daß die Untergebenen die Meynung des Autoris wohl einnehmen, nachmahls auch eines jeden Wortes eigentliche Bedeutung, und wie sie zusammen gesetzt, recht verstehen lernen, jedoch bey denen eintzeln Worten nicht hängen bleiben, sondern auch den rechten Verstand in guten teutschen Redens-Arten exprimiren.

Die ... recht ... ren

XXVIII. Die Exercitia Styli soll ein jeder Præceptor in seiner Classe mit Fleiß treiben, selbige in der Schule elaboriren, und wöchentlich deren drey fertigen, auch allemahl den Tag, wann solches geschehen notiren, alles ins reine schreiben, bey deren

Exercit... li emsig... ber...

Aufgebung vornehmlich auf die Imitation und Anwendung dessen, was in seinen Lectionibus vorgekommen, sehen, und denen so hierzu fähig, und deren Capacität vorhero genugsam exploriret worden, solche teutsch dictiren, und lateinisch nachschreiben lassen, auch dergleichen durch lateinisch dictiren, und teutsch nachschreiben bewerckstelligen, hernach diese Exercitia selbst corrigiren, und diejenigen, so darauf nicht Achtung geben, sondern nachläßige Errata begangen, mit geziemendem Ernst strafen, hierbey auch sonderlich Fleiß anwenden, damit die Knaben bey Zeiten zu einer accuraten Orthographia angewöhnet werden.

Sie zur Orthographia angewöhnen.

Die Lectiones repetiren.

XXIX. Soll jeder Præceptor die letzte Viertel-Stunde, was er vorhero dociret, repetiren, damit er erfahre, ob die Untergebenen es auch recht gefasset haben.

Die Teutsche Sprache und Stylum zugleich mit excoliren.

XXX. Nächst Treibung der Lateinischen, Griechischen, und Hebräischen Sprache, haben die Præceptores, sonderlich in denen zwey obern Classen, auch mit allem Fleiß dahin zu trachten, damit die teutsche Sprache im Reden und Schreiben mit denen Knaben vorgenommen, und sie auch hierinne bey Zeiten wohl und gründlich angeführet werden. Nicht weniger sind denenselben die Einleitungen zur Historia und Geographia, ingleichen Principia Logices bekannt zu machen.

Sie zur Historia, Geographia und Logica anführen.

XXXI.

XXXI. Sind die öffentliche Schreib- und Rechen-Stunden wiederum in guten Stand zu bringen, und solche, als eine höchstnöthige Sache, mit denen Knaben nach allem Ernst zu treiben.

Schreib-Rechen-Stunden.

XXXII. Einem jeden Præceptori, den Rectorem und Cantorem ausgenommen, gebühren des Tages, wenn nicht gantze oder halbe Ferien einfallen, vier Stunden in der Schule zu laboriren, und dahin zu sehen und aufzumercken, ob auch alle in seine Classe gehörige Knaben nach dem Catalogo, den er stets bey der Hand haben soll, zugegen seyen, niemand aber, ohne erhebliche Ursachen, sich aus seinen Schul-Stunden zu absentiren verstatten.

Eintheil derer Stunden und die ben zu halt

XXXIII. Sie sollen auch öffters, und ein jeder besonders, einen Knaben allein vor sich fordern, ihm freundlich zusprechen und vermahnen, daß er fromm und fleißig sey, und wenn er etwas pecciret oder versehen, sich selbst angebe, damit er auf solche maße gelinder als andere, so ihrer Verbrechen überführet seyn wollen, gezüchtiget werde.

Sollen ters die ben ein vor sich dern un aufmun

XXXIV. Und damit sie solches alles mit desto weniger Mühe verrichten, und ihres Beruffes abwarten können, seynd vor den Rectorem und Cantorem gewisse Wohnungen an der Schule, vor die andern Collegen aber, wenn sie die Reihe der wöchentlichen Inspection trifft, gewisse Musæa oder Studier-Stuben erbauet, und zwar des Rectoris und Cantoris

Anstalt wöchent Inspectio bey di Schule.

toris Wohnungen also zugerichtet, daß in einer jeden sie ihre Haußhaltung absonderlich führen, auch Weib, Kinder und Gesinde darinne haben können.

Wie es noch zur Zeit mit dem bißherigen Angebinde zu halten.

XXXV. Nachdem wir auch vernehmen, was massen bis anhero denen obern Præceptoribus von denen ihrer Lehre und Aufsicht untergebenen Alumnis, über dasjenige, was in dieser Schul-Ordnung, benebst der gewöhnlichen Besoldung ihnen gewidmet und ausgesetzet, an ihren, derer Præceptorum, Nahmens-Tagen ein so genanntes Angebinde überreichet worden; so lassen wir es zwar noch zur Zeit, und biß auf wiederruffen, hiebey bewenden, es sollen aber hingegen alle dergleichen andere Accidentien und Neben-Geschencke, an Geburts-Tagen, bey Kind-Tauffen, Hochzeiten, und wie es sonst Nahmen haben mögte, gäntzlich cessiren und hiermit untersaget seyn.

Desgleichen mit denen Famulis derer Præceptorum.

XXXVI. Schließlichen sollen diejenigen Præceptores, welchen Famulos zu halten vergönnet, denenselben, weil sie gleich andern Knaben in und bey der Schule sich befinden, ohne erhebliche Ursachen, von denen Precibus, Lectionibus, Kirchen- und Sing-Stunden, wie auch von der Currenda aussen zu bleiben nicht verstatten, sondern sie ebenmäßig zu gebührendem Fleiß und Gehorsam ermahnen, und wen̄ sie etwas unrechtes gethan, ihnen so wenig als andern nachsehen, auch weder ihnen noch andern Kna-

Denen die Schul-Schlüssel nicht zu vertrauen.

ben

ben die Schlüssel zur Schule vertrauen, sondern dieselben jederzeit bey sich in guter Verwahrung behalten, damit die Knaben nicht Gelegenheit finden mögen, ihnen Nach-Schlüssel machen zu lassen und des Nachts heimlich aus der Schule zu gehen.

CAPUT III.

Von dem Examine und Progressibus.

I.

Halbjährige Examina sollen ordentlich gehalten werden

Nachdem auch die unumgängliche Nothwendigkeit erfordern will, daß die von unsern Vorfahren schon längst bey dieser Schule zu S. Thomæ angeordnete Examina semestria fleißiger und ordentlicher gehalten, auch die Knaben zu desto mehrern Antrieb in ihren Studiis erwecket werden; als soll der Rector des Jahres zweymahl, nemlich in der Woche nach Quasimodogeniti, und in der Woche vor Michaelis, solche Examina solennia anstellen, die Præceptores aber ihre untergebene Schüler darzu mit allem Fleiß vorbereiten, und dann bey jedem Examine sie samt und sonders durch Exercitia extemporanea, kurtze Orationes, Certamina und dergleichen prüfen, wie sie in der Gottseeligkeit, Christlicher Zucht, und denen sämtlichen Studiis zugenommen;

men; da dann diejenigen, welche sich wohl verhalten, öffentlich gelobet, denen Unfleißigen und Ungehorsamen aber ernstliche Vorhaltung geschehen soll.

Was hierbey zu beobachten.

II. Dieses Examen desto mehr zu befördern, sollen alle Classes in diejenigen Cœtus, welche bisher bey dieser Schule eingeführet, getheilet, und die Knaben im mittlern und obern Tabulat, Morgens von 7. bis 9. auch Nachmittags von 1. bis 3. Uhr examiniret, und zu denen Præceptis ein halber Tag, zu denen Autoribus aber 2. Stunden gewidmet, auch wenn es gehalten wird, mit unsern des Raths Vorwissen, die Leichen-Begängnisse, so viel möglich, solche Woche über dergestalt, damit sie die Examina nicht hindern, geleget werden.

Raths-Deputirte und Inspectores werden denenselben beywohnen.

III. Zu diesen Examinibus wollen wir, der Rath, jedesmahl etliche aus unsern Mitteln, benebenst dem ordentlichen Herrn Vorsteher abordnen, auch zugleich den Herrn Superintendenten und Herrn Pastorem der Kirche zu S. Thomæ darzu invitiren lassen, damit sie von denen Profectibus derer Knaben, wie auch derer Præceptorum angewendeten Fleiß uns Bericht ertheilen, und so dann was zu der Schulen Aufnehmen und Wohlfahrt gereichet, ferner angeordnet werden könne.

Wie auch alle und jede Præceptores.

IV. Es sollen auch denen jetzt benannten Examinibus die Præceptores allesamt beywohnen, und ein

ein jeder seine Lectiones mit denen Knaben, welche sie gehöret, vornehmen und tractiren.

V. Nach gehaltenem Examine soll der Rector mit seinen Collegis sich bereden, wie die Knaben ihrer Profectuum halber, zu setzen, und wenn sie damit allenthalben einig, die Translocation in Beyseyn aller Præceptorum und Knaben verrichten, und, welche sich wohl verhalten, dieselbe vor andern in acht nehmen, und sie zur Beständigkeit, die übrigen aber zu mehrern Fleiß ermahnen.

Translocation derer Knaben nach gehaltenem Examine.

CAPUT IV.

Von dem Amt des Wöchentlichen Inspectoris.

I.

Auf der Schule sollen der Rector, Conrector, Cantor und Tertius wechsels weise, einer um den andern, die Inspection 7 Tage lang, oder eine Woche über, verrichten, und sich davon nichts abhalten lassen.

Der Rector und 3. obern Præceptores haben die wöchentliche Inspection.

II. Zuförderst ist des Inspectoris Verrichtung, daß er denen Precibus matutinis und vespertinis persönlich, vom Anfang biß zum Ende beywohne. Es soll aber dieses Morgen- und Abend-Gebet in Zu-

Jeder Inspector soll dem Gebet beywohnen.

Welches nicht mehr in Lateinischer sondern Teutscher Sprache zu halten.

nicht mehr in Lateinischer, sondern, zu Erweckung mehrerer Attention und Andacht, in teutscher Sprache verrichtet, ingleichen dabey die von dem seeligen Luthero und andern bewährten Theologis gefertigte teutsche Lieder abgesungen, und dabey von dem Inspectore, ob auch die Knaben fleißig nachbeten, und sich sonsten stille verhalten, wohl angemercket werden.

Zeit und Stunde des Morgen-Gebets.

III. Zu dem Ende hat er vorher anzuordnen, damit der Calefactor die Knaben zu rechter Zeit, und zwar des Sommers um 5 des Winters aber um 6 Uhr, mit dem gewöhnlichen Zeichen, aufwecke, auch mit dem hierzu gewidmeten Glöcklein, so bald die Stunde geschlagen, das erste mahl laute, das andere Zeichen aber eine Viertel-Stunde hernach gebe, damit sobald solches geschehen, die Knaben in das Auditorium hinunter gehen, und bey dem Gebet völlig angekleidet erscheinen, auch wenn einer zu langsam kömmt, nicht ungestraffet bleibe.

Alle Knaben müssen dabey erscheinen.

IV. Soll der Inspector darauf sehen, daß keiner von denen Knaben von solchem Gebet aussen bleibe, er habe denn genugsame Ursache vorzuwenden, und wo er solches nicht beybringen kan, soll er, wegen dieses Versäumnißes, mit gebührendem Ernst bestrafet werden; ingleichen soll er Abends fleißig acht darauf geben, damit das Gebet wiederum zu rechter Zeit, und zwar præcise um 8 Uhr, gebührend

Nach dem Abend-Gebet sollen sie zu Bette gehen.

ver-

verrichtet, und, wenn solches geschehen, die Knaben alsobald zu Bette gehen, und kein brennend Licht mit sich in ihre Kammern nehmen, auch dem Calefactori befehlen, und selbst darauf Achtung geben, daß er des Nachts niemand, welcher nicht in die Schule gehöret, hinein, noch auch einen Knaben heraus lasse. Würde aber denen Knaben irgends eine Schlaff-Stunde verstattet, so muß es dem Inspectori notificiret werden, damit er sich in Zeiten darnach achten könne.

und niemand frembdes bey ihnen geduldet werden.

Die zuweilen verstattete Schlaff-stunde ist dem Inspectori zu notificiren.

V. Bey der Mahlzeit soll kein Zechen in dem Vaporario geduldet werden, und der Inspector gleichergestalt fleißige Auffsicht haben, damit beydes vor als nach dem Essen die gewöhnliche Gebete, jedoch ebenfalls in teutscher Sprache, mit Andacht verrichtet, und unter demselben aus der Heiligen Schrifft oder einem Historico, Wechsels-Weise denen Knaben etwas nützliches deutlich und langsam vorgelesen werden.

Zucht und Ordnung bey der Mahlzeit.

VI. Soll er sich mit Fleiß erkundigen, ob die Knaben, welche der Music halber auf Hochzeiten, Beysetzung der Leichen, oder andern solennen Ausrichtungen gewesen, ingleichen wenn sie des Abends im Winter vor und in denen Häusern singen, zu rechter Zeit wieder auf die Schule kommen, auch ob ein oder der andere mit dem Trunck überladen, oder wie sie sich sonst bezeiget haben.

Der Inspector soll auff die Knaben, welche der Music halber ausgegangen, achtgeben.

Sie öfftere in ihren Kammern besuchen.

VII. Zu denen Knaben öffters in ihre Kammern gehen, und zusehen, ob sie ihre Repetir-Stunden fleißig halten, und sonst dasjenige, was ihnen zu verrichten gebühret, in acht nehmen.

Dem gantzen Cœtui in der Kirche und bey Leichen beywohnen.

VIII. Wenn der gantze Cœtus in die Kirche oder zur Leiche gehet, soll der Inspector allezeit bey und neben ihnen seyn, und sie zur Anhörung Göttlichen Wortes, Gesang, und Kirchen-Gebet fleißig anhalten, die Muthwilligen und Nachläßigen aber, oder welche sonst sich ungebührend verhalten, nach geendigter Predigt und verrichteten Leichen-Begängniß, zu gebührender Strafe ziehen.

Wenn die Cœtus getheilet, haben die andern Præceptores die Aufsicht.

IX. Wenn aber die Cœtus des Sonntags getheilet werden, soll der Cantor bey dem ersten Cœtu Musico in der einen, der Conrector bey dem andern Cœtu in der andern Haupt-Kirche, der Sextus, aber bey dem dritten in der neuen Kirche, als Inspectores sich einfinden, und der Gebrauch, da zeithero im Winter einige Knaben, unter dem Vorwand, als ob sie nicht wohl gekleidet, aus der Kirche geblieben, und eine Erklärung des Evangelii gelesen, hiemit abgeschaffet seyn. Nicht weniger soll in denen Wochen-Predigten der Cantor Freytags, der Rector Dienstags, und der Quintus Donnerstags; in denen Betstunden aber der Quartus die Inspection beym GOttes-Dienst haben, und die Knaben niemahl alleine lassen, sondern so wohl Sonn- und Fest-Tages

Im Winter sollen die Knaben des Sonntags nicht aus der Kirche bleiben.

Inspectores bey denen Wochen-Predigten.

ges, als in der Woche, Frühe und Nachmittags, bis zu Endigung desselben bey ihnen bleiben.

Die außerhalb der Schul wohnenden Collegen müssen nach der Reihe die Inspection auf der Schule halten, oder im Nothfall einen andern an ihre Stelle schaffen.

X. Damit auch die andern Collegen, so ihre häußliche Wohnungen, wie der Rector und Cantor, bey der Schule nicht haben, das Amt der Inspection, wenn sie die Reihe trifft, desto fleißiger verrichten können, sollen sie selbige Woche über sich auch des Nachts in ihren Musæis, welche ihnen auff der Schule angewiesen, aufhalten, und daraus nicht bleiben, oder da sie ehehafftiglich hieran verhindert würden, einen von ihren Collegen ersuchen, daß er die Inspection so lange an ihrer Stelle verwalte.

Des Inspectoris Verrichtung bey denen Krancken.

XI. Weil für krancke Knaben eine absonderliche Stube in der Schule erbauet, soll, benebst dem Rectore, allezeit der Inspector den Schlüssel dazu haben, die allda befindlichen Patienten fleißig besuchen, deroselben Zustand dem Medico melden, und für ihre Verpflegung sorgen, dabey aber auch Achtung geben, damit unter dem Schein der Siechen und Krancken nicht andere Knaben sich hinein legen, und solches Ortes zu ihrem Verderben und Schaden, mit sitzen in die Nacht, zechen, spielen und dergleichen mißbrauchen.

Strafe derer welche diese Inspection versäumen.

XII. Damit aber diese allenthalben so wohl beym GOttes-Dienst, als auff der Schule, sehr nothwendige Inspection, desto genauer beobachtet werde, so soll jedesmahl derjenige, welcher sie, oh-

ne

ne dringende Ursachen, (wobey er jedoch seine Vices einem andern aufzutragen hat) verabsäumet, vor jeden Tag 4 Groschen, wenn er aber des Nachts von der Schule wegbliebe, 6 Groschen Strafe erlegen, und dieses Geld in oben Cap. 2. §. 15. benannte Büchse gestecket werden.

CAPUT V.

Vom Amt des Cantoris, so viel die Music betrifft.

I.

Cantor soll die Knaben in der Music wohl abrichten.

DEmnach aus dieser Schule die Music in denen Stadt-Kirchen, wie auch auff Hochzeiten und Begräbnissen bestellet wird, so soll der Cantor allen möglichen Fleiß anwenden, damit die Knaben, welche zum singen geschickt, und in der Music etwas præstiren können, darinne wohl abgerichtet werden. Wenn sichs aber zutrüge, daß der Cantor, wegen fürfallender Leichen, oder anderer erheblicher Hindernüssen, die ordinar-Sing-Stunden nicht halten könte, und nicht möglich, daß in einer Stunde alle und jede Knaben gehöret, und informiret werden, welches gleichwohl, wenn sie zur Perfection kommen sollen, von nöthen; so wird er darauff bedacht seyn, daß er auch zu anderer beqvemen

Kan auch die hierzu tüchti-

men Zeit einige, und sonderlich die, welche feine naturalia und Lust zu singen haben, erfordere und privatim in musicis höre und unterweise.

ge privatim unterweisen.

II. Und nachdem der gantze Cœtus Scholasticus in zwey Hauffen getheilet wird, und die Incipienten zur Information und Ubung dem Collegæ Septimo untergeben; als sollen der Rector und Cantor zugleich mit darauf acht haben, damit solche Incipienten gründlich unterrichtet, und welche sich wohl anlassen, in Cœtum Superiorum translociret werden.

Rector und Cantor haben die Incipienten in Obacht zu nehmen.

III. Wenn der Cœtus superior in Chorum primum & secundum getheilet wird, und ieder Chorus sich excerciret, soll der Cantor bey dem primo Choro sich stets finden lassen, der Conrector aber dem secundo, als darzu verordneter Inspector, beywohnen, und also kein Cœtus ohne Præceptore oder Inspectore allein gelassen werden.

Der Cantor hat die Inspection bey dem Choro primo, und der ConRector bey dem Secundo.

IV. In der Kirche da die Music gehalten wird, soll der Cantor sowohl an Sonn- als Fest-Tagen, zu rechter Zeit, und zwar in beyden Haupt-Kirchen, durchgehends præcise Morgens um 7 Uhr, nachmittags aber ein viertel nach 1 Uhr, den Anfang machen lassen, und damit über die Gebühr nicht säumen, sondern es also anstellen, daß in der Früh-Predigt der Glaube, wie es gebräuchlich, zu rechter Zeit gesungen, und mit der Predigt noch vor 8 Uhr, sonderlich

Bestimmte Zeit zum Anfang des GOttes-Dienstes.

Die Music erbaulich einzurichten.

wenn viele Communicanten sind, Nachmittags hingegen, Sonntags drey viertel auf zwey, und Fest-Tages noch vor zwey Uhr der Anfang gemachet werde. Auch hat er jederzeit solche Music auf eine dem GOttes-Dienst gemäßige, und der gantzen Gemeinde erbauliche Weise einzurichten.

Cœtus derer Schüler in der Neuen- und Peters-Kirche,

V. Die Cœtus Musici sollen nicht nur in beyden Kirchen, zu S. Nicolai und S. Thomæ, von dem Cantore an Sonn- und Fest-Tagen Wechsels-weise besuchet, sondern auch ein gewisser Numerus von 8 in der Music geübten Schülern, nebst einem Præfecto, in die Neue, und 4 andere ebenfalls mit einem Præfecto in die Peters Kirche geschickt; hiernächst aber an hohen Fest-Tagen, oder wenn es sonsten angeordnet, der Præcentor, was für Stücke in einer derer beyden Haupt-Kirchen, da der Cantor abwesend, zu musiciren, von ihm instruiret, zu solchem Ende auch die Cœtus musici, mit Vorwissen des Conrectoris, also ein- und abgetheilet werden, damit sie in der Kirche fortkommen, und die so etwas in der Music præstiren können, nicht alle in den ersten Cœtum, die übrigen aber, welche in dem Singen nicht geübt, in den andern Cœtum allein recipiret und aufgenommen werden.

ordentliche Eintheilung dieser Cœtuum.

Der Cantor und Præcentor fangen die Teutschen Lieder an,

VI. Die Teutschen Lieder in der Kirche, darinne die erste Cantorey sich befindet, wie auch bey den Leichen-Begängnissen, soll der Cantor, bey denen andern

dern Cantoreyen aber der Præcentor, in dessen Erwehlung vornehmlich auf die Stimme, daß sie gut und helle sey, acht zu haben, anfangen, und die Knaben, sonderlich die, welche bey dem Tenor und Basso stehen, secundiren, auch auf die Verse und Gesätze bey solchen Liedern fleißig aufmercken, damit nicht eines vor dem andern angefangen, oder auch unrecht gesungen, und die Gemeinde dadurch, wie bißher zum öfftern geschehen, irre gemacht werde.

und sehe auch dies falls auf hörige O nung.

VII. Der Conrector, Cantor und sämtliche Præceptores, sollen nicht nur, so bald der GOttes-Dienst angehet, mit ihren Knaben in der Kirche seyn, sondern auch bis die Gebete abgelesen und der gantze GOttes-Dienst, auch die Communion, vollendet, darinne verbleiben, und keinen derer Knaben, welche zur Cantorey gehören, ehe davon zu gehen verstatten. Vornehmlich ist unter währender Communion dahin zusehen, damit der gantze Chor die teutschen, und zumahln auf diesen heiligen Actum sich schickende Lieder absinge, und die Gemeinde solches desto besser vernehmen könne.

Cantor, rector, Præcepto sollen völligen tes-Dien warte.

VIII. Bey denen Leichen-Begängnüssen soll er sich des seeligen Herrn Lutheri, wie auch anderer in denen Kirchen dieser Churfürstlichen Sächsischen Landen eingeführter geistreichen Lieder gebrauchen, und wenn iemand insonderheit einige Gesänge zu singen

Lieder, s Leichen-B gängnisse abzusinge

gen begehret, hiervon über andere seine Gebühr, nichts fordern, noch daß solches gefordert werde, verstatten; Würde aber iemand verlangen solche Lieder bey der Procession figuraliter musiciren zu lassen, soll der Cantor dariñen nicht einem jeden willfahren, sondern alleine denenjenigen, welche in einem vornehmen Ehren-Stande gelebet, oder sonsten Kirchen und Schulen gedienet, ihnen etwas vermacht, oder gute Beförderung erwiesen.

Figural-Music wie ferne hierbey zugelassen.

IX. Anlangende die Brautmessen, ist bißher dem Cantori von ieder ein Reichs-Thaler gegeben worden, mit welchem er auch hinführo sich begnügen lassen, und ein mehreres nicht fordern soll.

Des Cantoris Gebühren bey den Braut-Messen.

X. Die Partes und Concentus Musicos, welche der Schulen und Cantorey zum besten erkaufft, und noch ferner werden erkaufft werden, soll der Cantor an dem darzu auf der Schule ihm angewiesenen Ort in guter Verwahrung halten, über alle und iede ein Inventarium verfertigen, und solches dem Herrn Vorsteher, zu dessen Nachricht und fernerer Verordnung, übergeben.

Er hat musicalische Stücke in seiner Verwahrung, und hält darüber ein Inventarium.

XI. Es soll ihm auch jährlich ein Verzeichniß der Musicalischen Instrumenten, so die Stadt-Pfeiffer bey sich haben, ausgeantwortet werden, damit er wissen möge, was von denenselben allhier bey der Hand, und welche in der Kirche zur Music zu gebrauchen seyen.

Desgleichen über die musicalischen Instrumenten.

XII. Soll er die Inspection über die Organisten, und andere Musicanten, welche auf die zwey Haupt-Kirchen bestellet, und daselbst aufzuwarten pflegen, haben, und, was eines und des andern halber zu erinnern seyn möchte, denen Herren Vorstehern derer Kirchen, darinnen die Music gehalten wird, zu fernerer gebührenden Verfügung iedesmahl anmelden.

Hat die Inspection über die Organisten und Musicanten.

XIII. Die Zeit, wenn die Knaben sich um Weynachten, auf den Gregorii Umgang, oder sonsten præpariren müssen, soll, so viel möglich, eingeschräncket werden, damit dieselben in ihren Studiis dabey keine allzu große Versäumniß haben.

Die Zeit zur Præparation auf Weyhnachten, und dem Gregorii Umgang ist einzuschräncken.

CAPUT VI.

Von Aufnehmung derer Knaben und deren Dimission.

I.

Weil, wie bereits oben erwähnet, diese Schule vornehmlich denen Armen zum besten angeleget und gestifftet, zugleich auch das Absehen auf die Bestellung der Music gerichtet worden, so wird zwar dem Rectori, was anfangs die hiesigen kleinen Knaben und Bürgers-Kinder anbetrifft, welche neben dem Gebet alleine lesen, schreiben, decli-

Der Rector kan die hiesigen Bürgers Kinder in die untersten Classen annehmen.

Die Alumnos aber nicht ohne Vorbewust und Consens des Hn. Vorstehers,

niren und conjungiren lernen, dieselbe ohne Unterscheid anzunehmen frey stehen, und ohne sonderbare erhebliche Ursache es niemand verweigern; hingegen soll weder er, noch der Cantor Macht haben, ohne Vorbewust und Einwilligung des Herrn Vorstehers, iemand unter die Zahl derer Alumnorum aufzunehmen, oder die aufgenommenen zu dimittiren, noch auch einige Officia, Beneficia und Gelder unter sie auszutheilen. Daferne aber unter den so genannten Externis einige dermaßen zunehmen würden, daß sie ad Classes superiores ascendiren, in der Music sich üben, und darinn etwas praestiren können, solche dem Herrn Vorsteher anzeigen, damit sie vor andern Fremden zum Genuß derer Beneficiorum Scholasticorum gelangen mögen.

desgleichen, wenn Externi zu denen Beneficiis gelangen sollen.

Wie es mit der Reception fremder Knaben zu halten.

II. Wenn auch Knaben von fremden Orten anhero kommen, und als Alumni aufgenommen zu werden verlangen, so hat der Rector solche vor allen Dingen dem Herrn Vorsteher zu melden, und selbige so dann fleißig zu examiniren, dabey aber auf die Fähigkeit zur Music nicht alleine, sondern vornehmlich auf ein gutes und zum Studiren geschicktes Ingenium zu sehen, und wenn er sie genugsam qualificiret befunden, mit ihrem, wie auch ihrer Promotorum oder Intercessorum Nahmen, der Knaben Alter, Geburt-Stadt und Verhalten, in ein gewisses Buch einzuschreiben, und so dann mit ermeldten Herrn Vorstehers

hers Einwilligung, in die Schule zu recipiren, schuldige Obedientiam angeloben zu lassen, und darauf in diejenige Classem, zu welcher sie geschickt, einzuführen, sie allda zu gebührendem Fleiß in Studiis und allem Wohlverhalten anzumahnen, und dem Præceptori zu guter Auffsicht und Unterricht zu recommendiren; daferne sie aber derer Schul-Beneficien theilhafftig seyn wollen, benebst dem Cantorn ihre Profectus in Musicis, auch Fundamenta in Grammaticis zu erkundigen, und wenn so dann unter denen Alumnis eine Stelle vacant wäre, sie mit ebenmäßigem Consens des Herrn Vorstehers, nach der Schul-Ordnung und Gewohnheit, iedoch allemahl biß auf Wiederruffen, hierzu einzuschreiben.

Ingleiche[n] mit denen welche d[ie] Music ni[cht] ... hen,

III. Würde aber ein Knabe in Musicis gantz nichts gelernet haben, und doch sonsten an ihm so viel verspühret, daß er mit einem guten Ingenio begabet, und die Beneficia an ihm nicht übel angewendet seyn mögten, so sollen sie, auf oben vorgeschriebene Maaße, denselben Knaben dergestalt annehmen, daß er zusage und verspreche, sich auch in Arte Musica neben andern zu üben, damit er ehistens mit Nutzen im Choro musico gebraucht werden könne. Im Fall er aber, aus Mangel der Stimme, zur Musica entweder gantz nicht tüchtig, oder auch selbige nicht lernen wolte, soll mit Vorwissen unser des Raths, und des Herrn Superintendenten als

oder gar [...] darzu tü[chtig] sind.

In-

Inspectoris, ihm nach Gelegenheit seiner Profectuum, eine gewisse Zeit gesetzet werden, binnen welcher er seine Stelle, so er in der Schule gehabt, resignire, damit also durch ihn und seines gleichen, die Bestellung derer Musicalischen Choren nicht verhindert, auch andere, so in dem Singen geübet und damit der Kirche und Schule dienen können, davon ausgeschlossen werden.

Knaben, welche singen können, sollen sich auf gewisse Zeit verbindlich machen.

IV. Demnach aber bißher die Erfahrung bezeuget, daß, wenn vom Cantore ein oder der andere in der Music wohl abgerichtet, und mit Nutz zu gebrauchen gewesen, er sich dessen hernach übernommen, und, ohne Vorwissen des Rectoris und seiner Collegen, davon gelauffen, dadurch aber in denen Choris Musicis ziemliche Zerrüttung erfolget; als soll ein solcher Schul-Knabe, welcher singen kan, auf gewisse, und wenn er noch jung und ein Discantist, auf 5 oder 6 Jahre, welche iedoch ohne Consens des Herrn Vorstehers auf weiter hinaus nicht zu prolongiren sind, bey dieser Schule zu verbleiben, und denen Statutis gehorsamlich nachzukommen sich verbinden.

Jedoch dißfalls niemand an seiner Beförderung gehindert werden.

V. Es soll aber auch hierinne diese Maaße und Bescheidenheit gebraucht, und wann die Schule quoad Musicam sonst wohl bestellet, und ein solcher Knabe durch einen andern secundiret werden kan, oder auch seine Person und Zustand ein anderes erfor-

fordert, er an seiner Mutation und bevorstehender Beförderung, wenn er zuvor um Dimission gebührlich ansuchen wird, nicht gehindert werden.

VI. Würde auch ein Knabe um Urlaub zu seinen Eltern und Befreundten zu verreisen bitten, so soll der Rector ihm solches zwar, wenn es nicht gegen die Fest-Tage, da der Knabe bey der Cantorey nicht zu entbehren ist, verstatten, darneben aber eine gewisse Zeit, binnen welcher er sich, im Fall es nicht erhebliche Ursachen verhindern, in der Schule wieder einstellen muß, benennen, und zugleich anbefehlen, daß er sich auch beym Inspectore deshalben melden solle.

Concession, welche dene[n] so verreise[n] wollen, zu[-] theilen.

VII. Daferne ein Knabe in der Schule gebührender maßen sich nicht verhalten, und ungeachtet er um eines oder des andern Delicti willen gestrafet, sich dennoch nicht bessern, sondern in seiner Boßheit und üblen Leben fortfahren, und denen andern Schülern dadurch Aergerniß geben würde; Denselben sollen die Præceptores, nach gepflogener Unterredung, iedoch mit Vorbewust und Genehmhaltung des Herrn Vorstehers, der solches vorher an uns, den Rath, zu bringen hat, und wenn wir dabey nichts zu erinnern hätten, von der Schule abschaffen, und dessen, wie auch derjenigen Nahmen, welche von der Schule heimlich entlauffen, zu ihrem immerwährenden Spott auf eine Tafel verzeichnet, an

Wie mit [de-] nen, welch[e] sich übel au[f-] führen, z[u] verfahren.

an der Thür beym Eingang der Schule aufhängen, dieses auch zugleich unserm Ober-Stadt-Schreiber notificiren, damit wenn er hernachmahls sich um ein Stipendium, oder andere Förderung, zu bewerben unterfangen würde, ihm solches als einem unwürdigen, und der sich dessen selbst, durch sein ärgerliches Leben, und erfolgte Remotion, verlustig gemacht, nicht conferiret werde.

Ingleichen mit denen, welche der Schule valediciren.

VIII. Wenn ein Knabe, sich von der Schule zu wenden, und entweder hier auf die Universitæt, oder anders wohin, seiner hoffenden Beförderung halber, zu begeben Vorhabens, und er sich fromm und fleißig verhalten, auch dessen ein Testimonium und Schein begehren würde, so soll der Rector ihm denselben eigenhändig unterschrieben ertheilen, und darauf den Knaben, nachdem er zuvor gegen seine zu solchem Actu insonderheit invitirte Præceptores, sich öffentlich, auch in Beyseyn derer andern Schüler, für ihre gehabte Mühe bedancket und valediciret, loß lassen. Würde auch ein solcher Knabe bey der Universitæt allhier verbleiben, und um ein Stipendium anhalten, soll er, wegen seines Wohlverhaltens, in billigmäßige Cõsideration kommen.

Knabe, welcher das Leichen-Geld für das Ministerium einfordert.

IX. Demnach auch das Leichen-Geld, so dem Ministerio gehörig, durch einen Knaben von der Schule, nach gehaltenen Leichen-Begängnissen eingefordert, und selbiger von denen beyden untersten

Dia-

Diaconis zu S. Nicolai und S. Thomæ erwehlet und angenommen wird, als soll es zwar bey solcher Gewohnheit nochmahls verbleiben, dieser Knabe aber allezeit ein Alumnus seyn, und kein Extraneus darzu gelassen werden.

CAPUT. VII.

Vom Amt des Præceptoris Quarti.

I.

Des Quarti Verrichtung bey Leichen-Begängnissen.

Dieweil nunmehr das Amt eines vormahligen Baccalaurei Funerum dem Collegæ Quarto anvertrauet, so soll derselbe denen Leichen-Begängnissen, zu welchen die kleine halbe und die Viertels-Schule erfordert werden, persönlich beywohnen, die Lieder und Gesänge anfangen, und auf die Knaben, so ihm untergeben, guteacht haben, damit sie im Aus- und Hereingehen sich sittsam und stille verhalten, und wenn das Leichen-Begängniß verrichtet, wieder in die Schule zurück kehren. Da hingegen, wenn zu eben dieser Zeit in denen Kirchen Bet-Stunde gehalten wird, so dann der Leichen-Famulus, an statt des Quarti, absingen soll.

Unterrichtet die kleinen Knaben in der Music.

II. Die kleinen Knaben, und welche in Musica noch nichts gelernet, in denen zu solchem Exercitio gewid-

meten Stunden mit Fleiß unterrichten, damit sie hernach in Cœtu superiori mit Nutzen gebraucht werden können.

Dessen Schul-Arbeit in denen untern Classen.

III. Vornehmlich diejenigen, welche die inferiores Classes frequentiren, dahin halten, daß sie den Catechismum Lutheri, Sprüche aus dem Evangelio, und anderes, so in der Ordnung derer Lectionum enthalten, wohl fassen, auch articulate und distincte pronunciren lernen, wie nicht weniger zu einer feinen Art im Schreiben, und Formirung derer Buchstaben, sich bald anfangs gewöhnen.

Bey denen wöchentlichen Bet-Stunden.

IV. Und demnach man bißher mißfällig vernehmen müssen, daß diejenigen Knaben, welche in denen wöchentlichen Bet-Stunden zu S. Nicolai und S. Thomæ die Haupt-Stücke des Catechismi zu recitiren pflegen, dabey gar schlechte Andacht verspühren lassen, als hat obgedachter Quartus alles Ernstes darauf acht zu haben, damit in Zukunfft so wohl derjenige, welcher fraget, als auch der so darauf antwortet, deutlich, laut und langsam reden, auch sonsten, so offt die ihm anbefohlene Jugend dem Gottes-Dienst, und wie oben Cap. III. §. 4. angeordnet, insonderheit dem Sonntäglichen Catechismus-Examini in denen beyden Haupt-Kirchen beywohnet, alles fein ordentlich, stille und sittsam zugehe.

Dem Gottes-dienst und Sonntags-Examinibus.

CA-

CAPUT. VIII.

Von denen Leichen-Begängnissen und Schul-Accidentien.

I.

Nachdem es bey dieser Stadt hergebracht, daß mit denen Leichen, wenn selbige öffentlich zur Erde bestattet werden, die Schul-Knaben zu S. Thomæ, nebst denen Præceptoribus, zu gehen pflegen; als sollen, damit dieselbe an ihren Lectionibus und Studiren nicht verhindert werden, alle diejenigen Begängnüsse, zu welchen der gantze Cœtus Scholasticus erfordert wird, so viel nur immer möglich, insonderheit aber des Sommers, eher nicht als um 3 Uhr Nachmittags, ihre bestimmte Zeit haben. Was aber die andern Leichen betrifft, sollen iederzeit, wann die halbe Schule begehret wird, die ersten 3 Classes und Quintani, bey der kleinen halben Schule aber die in prima und tertia Classe, und dann die in secunda und quarta wechsels-weise, nebst denen, so sonst dabey zu seyn pflegen, mit gehen, damit die Knaben, wenn sonderlich derer Leichen viel wären, nicht allzu sehr von der Schule abgehalten werden. Wegen der Viertels-Schule aber soll es ferner, wie bißher gewöhnlich, gehalten werden. Wobey die

Die Præceptores gehen mit denen Schul-Knaben zu öffentlichen Begängnissen.

Welche ihre bestimmt Zeit haben.

Und werden die Knaben hierzu eingetheilet.

Welche reinlich gekleidet seyn sollen.

Præceptores inferiorum Classium dahin sehen sollen, damit ihre Knaben, so viel möglich, wohl und reinlich gekleidet, und nicht barfuß gehen.

Hierbey sollen die Præceptores sich gebührend einfinden.

II. Bey allen dergleichen Begängnüssen sollen die Præceptores, damit wir nicht bewogen werden, demjenigen, welcher sich dessen ohne Ursache enthält, die Gebühren einzuziehen, und piis causis zuzuwenden, sich fleißig einfinden, neben denen Knaben hergehen, ihre gewöhnliche Ordnung halten, und dabey des zusammen Tretens und Redens sich äußern,

Und auf die Knaben gute Aufsicht halten.

auch auf die Knaben, daß sie allesamt in einer Harmonie die Lieder mit singen, und sich sonsten gebührlich verhalten, fleißige Acht haben, so wohl wenn

Auch die Knaben biß an die Schule zurück begleiten.

Leichen-Predigten geschehen, darbey bleiben, und endlich, wenn alles vollbracht, die Knaben wieder herein biß an die Schule begleiten.

Was bey solchen Leichen, der Stunde nach, zu beobachten.

III. Wann eine Leiche um 1 oder 3 Uhr Nach-Mittags angesaget, sollen die Præceptores mit ihren Schülern gleich mit dem Schlag eines Viertels nach solcher Stunde ausgehen, und so bald sie vor das Leichen-Hauß kommen, ohne weiteres Nachwarten, zu singen anfangen, nachmahls der Abdancker von dem Leichen-Bitter gleich aufgeführet, und nach geendigter Abdanckung, oder, wenn keine gehalten wird, nach geendigtem Singen, das Ablesen derer Leichen-Begleiter angefangen werden.

Der Schule Gebühren.

IV. Damit wegen der Gebühr, welche von

denen

denen Leichen-Begängnissen und Beysetzungen, auf die Schule zu entrichten, die Præceptores und iedermänniglich, so dergleichen abzugeben hat, Gewißheit erlange, auch diesfalls niemand ungleiche Gedancken und Beschwerde zu führen Ursach habe, so lassen wir es noch zur Zeit, und biß auf Aenderung, bey der in der alten Schul-Ordnüg hergebrachten Eintheilung in so weit bewenden, und soll die Schule ein mehrers nicht, als hernach gesetzt, zu fordern befugt seyn, nehmlich: Von denen Funeribus Generalibus, mit welchen der gantze Cœtus Scholasticus zu gehen pfleget, soll gegeben werden.

Von einer gantzen Leiche.

1 Thaler dem Rectori.
8 gr. dem Conrectori.
15 gr. dem Cantori.
8 gr. dem Tertio.
8 gr. dem Quarto.
5 gr. dem Quinto.
2 gr. dem Sexto.
2 gr. dem Septimo.
Summa - - - 3 Thlr. oder
3 fl. 9 gr.

Des Cantoris von der Motete.

V. So ferne bey dergleichen gantzen-Schulen die bißher gewöhnliche Motete vor denen Häusern, ehe die Leiche abgeführet oder ausgetragen, verlanget wird, soll es anders nicht, als auf unsere Verwilligung geschehen, und dem Cantori hiervon abson-

sonderlich zu seiner Gebühr Ein Thaler gegeben, im übrigen aber ihm an statt einer Motete, deren 2 oder 3 zu singen, und sich eine iede absonderlich bezahlen zu lassen, nicht gestattet werden.

Von der grossen halben Schule.

Von einer grossen halben Schule, bey welcher der Chorus Musicus ist.

15 gr. dem Rectori.
6 gr. dem Conrectori.
1 Thlr. dem Cantori.
6 gr. dem Tertio.
5 gr. dem Quarto.
4 gr. dem Quinto.
2 gr. dem Sexto.
1 gr. 3 pf. dem Septimo.
Summa 2 Thaler 15 Groschen 3 Pfennige.

Von der kleinen halben

Von der kleinen halben Schule.

6 gr. dem Rectori.
2 gr. dem Conrectori.
4 gr. dem Cantori.
2 gr. dem Tertio.
4 gr. dem Quarto.
2 gr. dem Quinto.
2 gr. dem Sexto.
1 gr. dem Septimo.
Summa 23 Groschen.

Vo

Von der Viertels-Schule.

und von der Viertels-Schule.

1 gr. 6 Pf. dem Rectori.
3 Pf. dem Conrectori.
6 Pf. dem Cantori.
3 Pf. dem Tertio.
2 gr. 3 Pf. dem Quarto.
3 Pf. dem Quinto.
Summa 5 Groschen.

Die andern Præceptores aber müssen bey dieser Viertels-Schule leer ausgehen.

Gebühren für die Leichen-Famulos.

Im übrigen bekommen die Leichen-Famuli.

Von ieder gantzen Schule - - - -	6 gr.
Von einer grossen halben - - - -	4 gr.
Und von einer kleinen halben - - -	2 gr.

Der ausserordentliche Uberschuß wird in Partes æquales getheilet.

Wolte aber ein oder anderer Wohlthäter der Schule, über obgesetztes, ein mehrers zuwenden, so mögen es die Præceptores zwar annehmen, es soll aber solcher Uberschuß so dann unter die sämtliche Participanten in partes æquales ausgetheilet werden.

Eintheilung des Geldes von denen Beysetzungen.

Gleichwie nun alles vorher gesetzte nur allein von solchen Leichen zu verstehen, da ordentliche Processiones und Begängnisse gehalten werden; also ist hingegen dasjenige Geld, welches, wegen beygesetzter Leichen von dem Leichen-Bitter, oder sonst, auf die Schule gebracht wird, in eine bey dem Herrn Vorste-

her sich befindende, und von ihm und dem Rectore versiegelte Büchse zu sammlen, und nach Abzug dessen, so denen Præceptoribus, nach oben angezeigter Repartition von gantzen, halben und Viertels-Schulen, hiervon gebühret, unter die sämtlichen Knaben derer 6 Classen, nach eben derjenigen Proportion, welche §. 7. dieses Cap. VIII. angewiesen, dergestalt einzutheilen, daß, wenn zum Exempel ein Primaner 11 gr. bekäme, dem Secundaner 9 dem Tertianer 7 dem Quartaner 6. dem Quintaner 5. und dem Sextaner 4 gr. zu reichen, damit hernach von eben diesem Beneficio das Schul-Geld, nehmlich für jede Woche 1 gr. zu besserm Auskommen derer untern Præceptorum, wie unten §. 13 mit mehrern verordnet, erleget werden könne.

Ingleichen dessen so für die Knaben auf die Schule geschickt wird.

VI. Das Geld, so für die Knaben auf die Schule geschickt wird, soll, dem Herkommen nach, also ausgetheilet werden, daß diejenigen, welche in den 3 obern Classen sitzen, etwas mehr als die Inferiores bekommen, und wenn zum Exempel einem Knaben in der untersten Classe ein Dreyer gegeben wird, sollen die in Quarta zwey, die in Tertia drey, die in Secunda vier, und die in Prima fünff Dreyer haben; was aber übrig bleibt, soll von oben zurück, und so weit es zureichet, auch einem jeden die Helffte desjenigen so er empfangen, gegeben werden.

Aus-

Austheilung des Currende-Geldes.

VII. Was von denen hiesigen Bürgern und Einwohnern, bey der Currenda, in die Büchsen gegeben wird, dasselbe soll monatlich distribuiret, und zuförderst das Schul-Geld, nehmlich wöchentlich 1 gr. für jeden Alumnum, so sich jedesmahl würcklich auf der Schule befindet, und ein mehrers nicht, abgezogen, nachmahls denen Schülern, welche die Büchsen tragen, ihr gewöhnlicher Lohn, jedem die Woche 1 gr. entrichtet, das übrige aber solcher gestalt ausgetheilet werden, daß wenn in prima Classe ieder Knabe 11 gr. bekömmt, die in secunda Classe 9 gr. in Tertia 7 gr. und in Quarta 6 gr. von solchen Eleemosynis zu ihrem Antheil, dem Herkommen nach, haben, und also diese Proportion bey allen Austheilungen, es erstrecke dieselbe sich höher oder nicht, gehalten werden soll.

Das Currende-Geld wird monatlich ausgetheilet und der Schul-Groschen davon abgezogen, denen Büchsen-Trägern das übrige davon entrichtet, und das übrige nach Proportion distribuiret.

Austheilung des Geldes, welches am Tage S. Gregorii gesammlet wird.

VIII. Hiervon gebühret dem Rectori der zehende Theil, wegen des Convivii, so er an solchem Tage zu halten pfleget, und zu welchem künfftig auch die 4 untersten Præceptores, als Collegen, einzuladen; von demjenigen aber, was übrig bleibet, soll ein dritter Theil unter die sämtlichen Præceptores distribui-

Des Rectoris, derer Præceptorum und Alumnorum Antheil von dem Gregorii Geld.

 ret

ret denen Knaben in denen untersten Classen, und an statt des bißherigen Zuckers und Bretzeln, so viel Geld, als eines jeden Portion sonsten gekostet, über die gewöhnlichen 3 oder 4 Pfennige ausgetheilet werden. Hiernächst empfangen hiervon:

1 fl. Collega Quartus.
12 gr. Præfectus Inquilinorum.
1. fl. 3 gr. Præfecti Chori.
2 fl. 6 gr. Præfecti quatuor Coetuum.
1 fl. 3 gr. Duo Famuli Funerum.
12 gr. Calefactor.
2 fl. 18 gr. quinque Præceptorum Famuli.
4 gr. Duo Purgantes.
8 gr. octo Pyxiferi.

Wie das übrige zu vertheilen.

Was aber zuletzt noch übrig bleibt, davon wird die Austheilung unter die Knaben also gemacht, daß wenn die in prima Classe 4 gr. 6 pf. bekommen, die in Secunda 3 gr. 3 pf. in Tertia 2 gr. 3 pf. und in Quarta 2 gr. haben sollen.

Austheilung des Geldes so am Tage Martini colligiret wird.

Distribution des Martini-Geldes.

IX. Von diesem wird der fünffte Theil unter die Præfectos, Famulos &c. ausgetheilet, und wenn dasselbe ex. gr. 10 fl. austräget, werden davon gegeben:

12 gr. Collegæ Quarto.

2 fl.

2 fl. 6 gr. Quatuor Præfectis Cœtuum.
2 fl. 18. gr. Quinque Famulis Præceptorum.
1 fl. 3 gr. Duobus Famulis Funerum.
1 fl. 3 gr. Duobus Præfectis Chori.
8 gr. Octo Pyxiferis
12 gr. Calefactori.

Mit dem was so wohl von obgedachten fünfften Theil übrig bleibet, als auch dem gesamten Residuo wird es also gehalten, daß denen Knaben in secunda Classe, wenn die Primani 12 gr. bekommen, 10 gr. den Tertianis 8 gr. und denen Quartanis 7 gr. entrichtet werden.

Und dabey befindlichen überschusses.

X. Austheilung des Music-Geldes, so von Michaelis biß Ostern gesammlet wird.

Wie auch des Music-Geldes von Michaelis biß Ostern.

Hiervon gebühret erstlich:
1 fl. 3 gr. Rectori.
1 fl. 3 gr. Præfecto Chori.
4 fl. Calefactori.

Das übrige wird, dem Herkommen nach, in 11 Theile getheilet, und davon ein Eilfftheil dem Conrectori, und ein Eilfftheil dem Cantori, ferner fünff Eilfftheile, benebenst noch einer Tertia eines solchen eilfften Theiles, denen 8 Concentoribus, und das übrige denen 4 Collegis, welche die Inspection haben, gegeben. Von demjenigen aber, so im Sommer colligiret wird, gehören 3 fl. dem Conrectori.

Ingleichen dessen, so im Sommer eingesammlet wird.

1 fl. 3 gr. Præfecto Chori.
4 fl. - - Calefactori,

und was dann übrig, wird in zehen gleiche Theile getheilet, und ein Zehentheil dem Rectori und Cantori, und dann ferner fünff Zehentheile, und eine Tertia hujus Decimæ, denen acht Concentoribus gegeben, im übrigen aber alles, wie vorhin gemeldet, gehalten. Und soll bey aller dergleichen Repartition derer Gelder der Herr Vorsteher, so viel möglich, zugegen seyn.

Alle diese Gelder derer Schul-Knaben

XII. Nachdem wir aber auch mit besonderm Mißfallen vernehmen müssen, welcher gestalt viele von denen Alumnis das ihnen bißher ausgetheilte Geld zu ihrem Nutzen nicht wohl angewendet, sondern es theils in denen Häusern der Stadt, wie auch in denen Vorstädten, und auf denen Dörffern, theils sonsten liederlich und unnöthig verschwendet, mithin dergleichen Beneficia zu allerhand Excessen gemißbrauchet; als ordnen und wollen wir, daß ihnen hinfüro das Currende-Leichen- und alles andere Geld, nicht mehr ohne Unterscheid in die Hände gegeben, sondern einem ieden seine Portion, so lange biß er von der Schule dimittiret wird, aufgehoben und monatlich, oder auch, wenn er außerordentlich solches bedürffe, ein mehrers nicht, als er zu unumgänglichen Ausgaben nöthig hat, ihm abgefolget, und hierüber jedem Schüler eine absonderliche Büchse, nebst einem Büchlein über Einnahme und Ausgabe, gehalten werde.

sollen für sie aufgehoben,

Die-

nigen Didactri, welches wöchentlich von dem Leichen-Geld derer Schüler eingesammlet wird, nicht gantz ausgeschlossen bleiben; so verordnen wir, daß von allem solchen Leichen- und Beysetzungs-Geld, welches die Knaben bekommen, wöchentlich auf ieden ein Groschen Schul-Geld abgezogen, dieses in eine von dem Herrn Vorsteher und Rectore versiegelte Büchse geworffen, und alle 4 Wochen unter die vier untern Praeceptores, in so viel partes aequales ausgetheilet werde. Es sollen aber auch diejenigen 6 gr. so bißher für die Bibliothec von dem Currende-Geld abgezogen und colligiret worden, künfftig zu dieser 4 untern Praeceptorum Schuld-Geld gewidmet seyn, und hingegen nur dasjenige, was die Schüler bey ihrer Valediction, nach dem §. II. Cap. I. in die Bibliothec zu geben pflegen, zu deroselben Unterhalt- und Vermehrung, zumahlen da selbige nunmehr in gar guten Zustand gebracht, angewendet werden.

untern Praeceptores.

Wozu auch künfftig die sonst zur Bibliothec abgegebene 6. gr. gewidmet sind.

XIV. Wenn jezuweilen allgemeine Spenden ausgetheilet werden, sollen die 4 untern Praeceptores nicht nur ihren Antheil davon selbst abholen, sondern auch der Sextus und Septimus die Knaben an den Ort, wo solche Austheilung geschiehet, begleiten, und damit hierbey nichts ungebührliches vorgehe, über die ihnen anvertraute Jugend gute Obsicht haben.

Diese 4 Praeceptores sollen ihren Antheil von denen Spenden selbst abholen, und die Knaben vom Sexto und Septimo begleitet werden.

XV.

XV. Dieweil auch das Singen in denen Privat-Häusern von einigen Externis, und insonderheit solchen Bettel-Knaben, welche sich fälschlich für Thomas-Schüler ausgeben, bißher sehr gemißbrauchet worden; als soll in Zukunfft dergleichen keinem Schüler erlaubet seyn, er habe denn von dem Præceptore, dessen Classem er frequentiret, ein eigenhändiges Attestat seines Wohlverhaltens, wie auch einen Concession-Zettel von denenjenigen, in deren Häuser und Wohnungen er diesfalls ein Allmosen zu geniessen hat, zu produciren; im übrigen aber diesen Knaben das Singen in denen öffentlichen Gast-Höfen, Wein-Bier-Brandtewein- und Coffe-Schencken, bey denen Gästen, gäntzlich untersaget seyn, auch diejenigen, welche obgedachte Testimonia nicht vorlegen können, weggenommen, und, so viel die Schul-Knaben betrifft, dem Rectori zur Bestrafung angezeiget, die andern aber ins Zucht-Hauß gebracht werden.

Wie dem Mißbrauch des Singens in Privat-Häusern zu begegnen.

CAPUT. IX.

Von der Schuldigkeit derer Schüler insgemein.

I.

Demnach die wahre GOttseligkeit derjenige Grund ist, auf welchen man allein seine zeitliche und ewige Wohlfahrt bauen kan; als sollen

Alle Schul-Knaben sollen um die wahre Erkäntniß Gottes bemühet seyn,

len die bey dieser Schule studirende Knaben ihre vornehmste Bemühung dahin richten, wie sie durch Beystand des Heiligen Geistes den wahren dreyeinigen GOtt, aus dessen geoffenbarten Wort, seinem Wesen und Willen nach, heilsamlich erkennen, zugleich aber auch dieses lebendige Erkänntniß, durch ein frommes, Christliches, und ehrbares Leben gleich von Jugend auf an den Tag legen mögen. Zu dem Ende sollen sie die heilige Schrifft fleißig lesen, solche als die eintzige Richtschnur ihres Glaubens und gantzen Wandels betrachten, ihr Gebet so wohl öffentlich, als wenn sie alleine sind, mit hertzlicher Andacht verrichten, in allem Thun und Vorhaben, sonderlich aber wenn sie zum Bösen gereitzet werden, die Allgegenwart des Heiligen GOttes sich stets vor Augen stellen, und bey aller Gelegenheit hüten, damit sie ja in keine Sünde willigen und wider seine Gebote thun.

und ein Christliches Leben führen. Die Heilige Schrifft fleissig lesen, andächtig beten, und sich für Sünden hüten.

II. Insonderheit sollen die, welche das heilige Abendmahl zu geniessen geschickt sind, zu der hierzu bestimmten Zeit sich bußfertig vorbereiten, ihren Præceptoribus die begangenen Fehler und Verbrechen demüthig abbitten, und dann mit hertzlicher Andacht zum Beichtstuhl und Communion gehen.

Pflicht derer Communicanten insonderheit.

III. Ihren Præceptoren, als Vätern, gebührenden Gehorsam und Ehrerbiethigkeit erweisen, sie hertz-

Sollen ihre Præceptores ehren und gehorchen.

hertzlich lieben, ihre Lehre, Strafe und Ermahnungen willig annehmen, wegen Einrichtung ihrer Studien sie fleißig um Rath fragen, auch das behörige Schul-Geld in denen gewöhnlichen Fristen abtragen; hingegen aber dieselben auf keine Weise beleidigen und erzürnen.

IV. Zu rechter Zeit und Stunde sich in der Schule einfinden, ein ieder seinen Ort in der ihm angewiesenen Classe mit Bescheidenheit einnehmen und besitzen, und so wohl das gemeine Gebet, als auch die Lectiones gebührend abwarten, anbey ihren Præceptoren, in demjenigen was sie vortragen und lehren, mit stiller Aufmercksamkeit zuhören, alles mit Fleiß observiren, und zu dem Ende das, so ihnen in der Schule vorgetragen und erkläret wird, vorher wohl durchlesen und ansehen, auch die Bücher, Pappier, Dinte, Federn und was hieher gehörig, stets in Bereitschafft bey sich haben. Absonderlich aber sollen die in denen 3 obern Classen sich befindende Schüler, so wohl mit denen Præceptoribus, als untereinander selbst Lateinisch reden, damit sie in solcher Sprache sich bey zeiten feste setzen, und ihnen hernach alle Studia, und das Lesen derer Autorum, desto leichter werden.

Sich in der Schule gebührend einfinden.

Dem Gebet und denen Lectionibus beywohnen.

und in denen 3 obern Classen Lateinisch reden.

V. Was sie herlesen, und recitiren, laut, distinct und deutlich aussprechen, dabey keiner dem andern etwas heimlich in die Ohren blasen, sondern ein ieder

Alles deutlich recitiren.

der sein Gedächtniß hierbey selbst zu schärffen, und fest zu stellen suchen.

Die Exercitia fleißig elaboriren,

VI. Die Argumenta und Excercitia, welche ihnen von denen Præceptoren dictiret werden, genau und fleißig in der Schule, oder wenn es der Præceptor also angeordnet, auch in ihren Cubiculis und zu Hause elaboriren, und so dann reinlich exhibiren und aufweisen; wenn solche hernach censiret und corrigiret worden, sie wiederum durchgehen, und, wo von ihnen gefehlet worden, genau bey sich überlegen und mercken, überhaupt aber alles, was sie diesfalls gehöret und gelesen, zum öfftern repetiren, damit es ihnen nicht wieder entfallen möge.

und die Lectiones zum öfftern repetiren.

Sich alles Muthwillens enthalten.

VII. Wenn sie aus der Schule in ihre Cammern, oder, so viel die Externos betrifft, nach Hause gehen, sich ehrbar und bescheiden erweisen, keines weges aber in Schreyen, Tumultuiren, Lauffen und andern unfertigen Händeln sich betreten lassen.

Auf der Straße sich ehrerbietig und modest bezeigen.

VIII. Auf der Straße vornehmen ansehnlichen Leuten, und insonderheit denen es Amts und Alters halber gebühret, schuldige Ehrerbietung mit Entdeckung und Neigung des Haupts erweisen, auch sonsten gegen männiglich eine geziemende Höfflichkeit und Bescheidenheit in acht nehmen.

Gegen ihre Mit-Schüler friedlich leben.

IX. Gegen ihre Mit-Schüler sich überall friedlich und verträglich bezeigen, hingegen alles Zanckens, Fluchens, Scheltens, Schimpffens und

Schla-

Schlagens sich gäntzlich enthalten, auch wenn sie zur Ungebühr beleidiget würden, weder durch sich noch durch andere Rache ausüben, sondern es ihren Præceptoribus klagen, und ihnen die Bestrafung des Unrechts lediglich überlassen.

X. Diejenigen Commilitiones, welche fromm, und fleißig sind, hertzlich lieben, ihrem Exempel folgen, und hingegen die, an welchen sie einige Laster gewahr werden, freundlich ermahnen, die Nachläßigen aufmuntern, und die Irrenden auf rechten Weg weisen, sonderlich aber ihren Præfectis gebührende Folge leisten.

Mit einem jeden gebührend umgehen.

XI. Und weil denen Knaben dieser Schule vornehmlich die fleißige Abwartung des GOttes-Dienstes oblieget, so sollen sie insgesammt, und zumahln die, welche zu einer oder andern Cantorey und Cœtu gehören, zu rechter Zeit, und so bald die Kirche angehet, sich zugleich einstellen, auch eher nicht, als biß das sämtliche Kirchen-Gebet abgelesen, der Seegen gesprochen, und der gantze GOttes-Dienst, auch die Communion, wenn solche administriret wird, geendiget, hinaus gehen. Würde aber des Winters bey allzustrenger Kälte diesfalls einige Aenderung zu treffen nöthig seyn, so soll es, iedoch anders nicht, als mit Vorbewust und Genehmhaltung des Herrn Schul-Vorstehers und Rectoris, geschehen.

Zu rechter Zeit bey dem GOttesdienst sich einstellen und denselben biß zu Ende abwarten.

Auch dergleichen in denen Wochen-Predigten und Bet-Stunden beobachten.

XII. Nachdem auch von Alters her gebräuchlich, daß Montags, Dienstags, Mittwochs und Freytags nur die Quintaner denen Betstunden zu S. Nicolai und S. Thomæ, denen Wochen-Predigten am Dienstag aber nur die Primaner, hingegen Donnerstags und Freytags-Predigten alle und iede Classen beywohnen; so soll es auch ferner dabey verbleiben, und darüber mit allem Ernst gehalten werden.

CAPUT X.

Wie die Schüler sonderlich in ihren auf der Schule befindlichen Cammern sich zu verhalten haben.

I.

Die Alumni sollen frühe zu rechter Zeit auffstehen,

sich gebührend ankleiden,

dem gemeinen Gebet andächtig beywohnen.

Alle diejenigen Alumni, welche auf dieser Schule wohnen, sollen frühe Morgens, nehmlich des Sommers um 5 des Winters aber um 6 Uhr, so bald das Zeichen gegeben wird, auffstehen, sich anziehen, waschen und die Haare auskämmen, so dann gleich, wann das erste viertel schlägt, und zwar ieder an seinen Ort und Stelle, zum gemeinen Gebet herunter gehen, dasselbe mit hertzlicher Andacht und Stille verrichten, auch ieder seine Bibel mitbringen, damit er das allemahl vorkommende Stück derselben fleißig nachlesen könne. Auf eben

die

die Weise soll es auch das gantze Jahr hindurch, mit dem Abend-Gebet um 8 Uhr gehalten, und die welche es ohne Noth verabsäumen, mit behöriger Strafe angesehen werden.

II. Ihre Kleider, Schuhe, Strümpffe und weisses Zeug reinlich halten, wann etwas daran zerrissen und mangelhafft, es so gleich ausbessern, nicht weniger daß ihre Betten rein bleiben, sorgen, und die Cammern fleißig auskehren, auch solches Auskehrigt, und andere Unreinigkeit, an behörigen Ort bringen lassen.

Ihre Sachen reinlich halten, und das schadhaffte ausbessern lassen.

III. In solchen ihren Cammern, wie auch an denen angewiesenen Studier-Tischgen stille und einträchtig beysammen wohnen, alles Zanckens, Schertzens, Schlagens und Rauffens, sonderlich aber auch alles ärgerlichen Lebens in Worten und Wercken, sich enthalten, keine Degen noch andere Gewehr führen, und da ein oder andere dergleichen mitgebracht, selbige bey dem Rectori verwahrlich nieder legen.

In ihren Cammern friedlich beysammen wohnen.

Kein Gewehr bey sich führen.

IV. Des Nachts keine Lichter brennen lassen, noch iemahls in die Cammern mit nehmen, die Nacht-Geschürre nicht in denen Cammern umschütten noch zerbrechen, viel weniger den Urin aus denen Fenstern herunter giessen, noch sonsten etwas durch dieselben herab werffen.

Des Nachts keine Lichter brennen lassen, die Geschürre rein halten und nichts ausgiessen.

V. Ehe sie Abends zu Bette gehen, dasjenige, was

Des Abends ihre Lection repetiren,

sie den Tag über von ihren Præceptoribus gehöret, oder sonsten gelernet, fleißig wiederholen und dem Gedächtniß einschärffen, auch wenn sie etwas gutes genossen, oder gethan haben, dem lieben GOTT dafür hertzlich dancken; wo sie aber gesündiget, solches in wahrer Buße bereuen, auf künfftige Besserung ernstlich bedacht seyn, und endlich mit andächtigen Gebet sich niederlegen und einschlaffen.

und jeden Tag mit Gebet beschliessen.

VI. In denen Kammern und Caveten soll keiner sich eines andern Stelle oder Tisches anmassen, sondern mit dem ihm angewiesenen Ort zufrieden seyn, die Bücher und Geräthe in guter Ordnung halten, die Tafeln, Pulten, Tische und Caveten nicht verwechseln, noch etwas davon wegnehmen, vielweniger an denen angeschlagenen Schul-Gesetzen sich vergreiffen, und sie abreisen, die Wände mit Kohlen, heßlichen Gemählden und Schrifften nicht bemackeln, noch auch ärgerliche Bilder, Bücher, Verße und dergleichen bey sich führen oder lesen; auch keine Nachschlüssel oder Dietriche sich zulegen.

Ein jeder mit seinem angewiesenen Ort und Stelle zufrieden seyn. Alles in guter Ordnung halten, nichts wegnehmen, noch verderben.

Keine ärgerliche Dinge und Nachschlüssel bey sich haben.

VII. Was sie an Schlössern, Schlüsseln, Fenstern und dergleichen zerbrechen, oder beschädigen, auf ihre Kosten wieder machen lassen; da aber dergleichen aus Muthwillen und Boßheit geschähe, noch darzu bestrafet werden. Was sie aus ihren Kammern verlieren, dem Rectori so fort anzeigen, damit

Den verursachten Schaden ersetzen, und, was hierinne aus Muthwillen geschiehet, an ihnen bestrafet werden.

damit diesfals nöthige Untersuchung geschehen könne.

VIII. Um die Zeit, wenn sie studiren, oder ihre Lectiones repetiren, sonderlich im Sommer, die Thüren offen halten, und keiner dem andern mit plaudern, singen, oder auf andere Weise daran hinderlich und beschwerlich fallen, noch auch vor denen Kammern herum lauffen, oder sonst allerhand Spiel und Unfug treiben.

Keiner dem andern im Studiren, und sonst hinderlich fallen.

IX. Niemand fremdes des Nachts bey sich beherbergen, vielweniger selbsten, ohne erhebliche Ursachen, und des Rectoris oder Inspectoris Vergünstigung, über Nacht aus der Schule bleiben. Würde aber ein Schüler ohne solche Erlaubnüß 2 oder 3 Tage weg seyn, der soll, wenn er wieder kommt, 8 Tage des Tisches mangeln, bliebe er aber 4 Tage aussen, so wäre ihm, über die ietzt bestimmte, noch eine andere willkührliche Strafe zu dictiren. Und daferne das Wegbleiben über 8 Tage währete, soll er der Wohlthat des freyen Tisches, iedoch mit Vorbewust und Genehmhaltung des Herrn Vorstehers, gar verlustigt, und wenn er einen Monat oder länger sich absentirte, sein Nahme aus dem Catalogo ausgelöschet werden; es wäre denn, daß er dringende glaubhaffte Ursachen solcher seiner Abwesenheit beyzubringen hätte.

Niemand fremdes herbergen, noch von der Schule wegbleiben.

Strafe derer so hierwieder handeln.

X. Wenn von dem Rectore oder Inspectore denen

Sich des Würffel-Karten- und andern Spieles enthalten, und die zu ihrer Ergötzung vergönnete Zeit nicht mißbrauchen.

nen Alumnis zuweiln eine Erquick-Stunde zur Leibes-Bewegung oder auch ein Spatzier-Gang verstattet wird, sich dessen nicht mißbrauchen, am allerwenigsten aber zum Würffel- und Karten-Spiel, oder andern unanständigen Zeit Verderb sich verleiten lassen; hingegen aber solche Leibes- und Gemüths-Ergötzung darzu anwenden, damit sie nachgehends ihre Studia desto glücklicher prosequiren können.

Sich gegen die Krancken liebreich und dienstfertig erweisen.

XI. Dieweil auch das Band der Christlichen Liebe erfordert, daß ein ieglicher seinem Mitschüler in allerhand Nothfällen, sonderlich aber in Kranckheiten beyspringe; als müssen sie hierinne die Gebühr beobachten, und wenn ein oder anderer kranck würde, die, welche seine Cameraden sind, solches al so bald dem Rectori und wöchentlichen Inspectori anzeigen, und wenn ihm Essen oder Artzeney zuzutragen, auch sonsten an Hand zu gehen anbefohlen, solches fleißig verrichten.

Ihre Schuldigkeit, wenn sie valediciren wollen.

XII. Wenn ein Schüler valediciren und abziehen will, soll er dessen Ursache dem Rectori schrifftlich eröffnen, auch gegen uns den Rath, als dieser Schulen Patronos, ingleichen gegen die Inspectores, sämtliche Præceptores, und seine bisherige Mitschüler, di iedes Ortes geziemende Danckbarkeit erweisen hiernächst dem Rectori den Schlüssel zu seinem Cubi

cul

culo überantworten, und nicht das geringste von dem, was nicht sein eigen ist, mit hinweg nehmen.

Wie die, welche heimlich davon lauffen zu tractiren.

XIII. Würde einer von denen Schul-Knaben heimlich, wegen eines Verbrechens, oder sonst ohne Ursache, davon lauffen, hat solches der Rector dem iedesmahligen Herrn Vorsteher so gleich anzuzeigen, damit dieser es nachmahln an uns berichten, und nöthige Untersuchung angestellet, auch da man seiner Person habhafft würde, behörige Strafe an ihm vollstrecket werden könne. Bliebe er aber beständig aussen, so soll er mit Schimpff von der Schule ausgestossen, und sein Nahme ans schwartze Bret angeschlagen werden.

CAPUT. XI.

Wie die Alumni sich bey Tische zu bezeigen haben.

I.

Sollen das Tisch-Gebet andächtig verrichten.

Ehe zu Mittag und Abends gespeiset wird, soll derjenige Knabe, welchen die Reihe trifft, das Tisch-Gebet laut, deutlich und langsam verrichten, die andern aber andächtig nachbeten, auch nach dem Essen auf gleiche Weise GOtt für alle seine Wohlthaten gedancket werden.

Dem was dabey abgelesen

II. Unter währender Speisung wird ein Capitel

wird zuhören, und sich dabey züchtig verhalten.

tel oder Psalm aus der Bibel, oder einem andern erbaulichen Buche, von obberührten Knaben abgelesen, welchem die Speisende fleißig zuhören, und indessen alles Geschwätzes und Muthwillens sich enthalten, die anwesende Inspectores und Præfecti aber auf Zucht und gute Ordnung genaue Obsicht halten sollen.

Nichts von Tisch, Geräthe mit nehmen noch beschädigen.

III. Niemand ist erlaubt, seinen Teller oder Löffel vom Tisch in seine Cammer mit zu nehmen, noch auch die Tische, Tisch-Tücher, Töpffe, und andere Tisch-Geräthe zu beschädigen, widrigen falls muß er solchen Schaden auf seine eigene Kosten büßen.

Das so genannte Præcipuum derer Speisen ist ferner nicht zu dulden, sondern alles in gleiche Theile zu theilen. Die Portiones derer Abwesenden aufzuheben.

IV. Damit auch denen bey ungleicher Austheilung derer Speisen bisher geführten Klagen abgeholffen, und einem ieden sein bescheiden Theil gereichet werde; so wollen und ordnen wir; daß künfftig die Superiores an denen Tischen sich kein so genanntes Præcipuum mehr zueignen, sondern der aufgesetzte Braten, Fleisch oder andere Speise, in gleiche Theile zerleget, folgends die Knaben in der Ordnung alle Tage wechseln, und einer nach dem andern seine Portion heraus nehme. Ingleichen sind die Portiones derer Abwesenden, so iedoch mit Consens des Inspectoris geschehen soll, aufzuheben, damit sie bey ihrer Zurückkunfft dieselbe genießen können.

Niemand soll außer der

V. Ohne Vorbewust und Concession des Inspe-

spectoris soll kein Schüler ausserhalb der Schule speisen, vielweniger aber demselben heimliche Gelage in oder vor der Stadt gestattet werden.

Schule ohne Erlaubniß speisen.

CAPUT. XII.

Was sie bey Leichen-Begängnüssen zu beobachten haben.

I.

Demnach auch bey denen Alumnis dieser Schule eine ehrbare schwartze Kleidung von Alters her eingeführet, als sollen sie sich derselben iederzeit, mit Anlegung ihrer Mäntel, vornehmlich aber bey öffentlichen Leichen-Begängnüssen, gebrauchen, auch selbige, so viel nur möglich, rein und sauber halten.

Bey Leichen sollen die Schüler in ihrer Kleidung und Mänteln erscheinen.

und diese sauber halten.

II. Allesamt nach der Ordnung, wie sie in denen Classibus sitzen, processions-Weise aus der Schule, und nachgehends vor der Leiche hergehen, dabey nicht den geringsten Unfug treiben, plaudern, aus ihrer Reihe, oder gar davon gehen, hingegen aber die Lieder aus denen bey sich habenden Gesang-Büchern allesamt fleißig absingen, und dabey eine richtige Consonanz beobachten.

Processions-Weise darzu gehen,

dabey keinen Unfug treiben.

III. Unter währenden Leichen-Predigten, wie auch auf dem Kirchhof an ihrem behörigen Orte stille seyn, und nach gäntzlich vollbrachten Funeralien, wie-

Nach geendigten Leichen-Predigten und Begängnißen in

Zucker Ordnung wieder in die Schule gehen.

wieder in ihrer Ordnung durch die Stadt in die Schule zurücke gehen.

CAPUT XIII.

Ordnung des Chori Musici bey dem GOttes-Dienst.

I.

Sollen zu bestimmter Zeit bey dem GOttes dienst erscheinen.

Alle bey dieser Schule sich befindende Alumni sollen um die Zeit, wann sie bey dem GOttes-Dienst aufzuwarten haben, sich zeitlich am gewöhnlichen Ort des Cœnaculi einfinden, so dann in aller Zucht und Stille, und zwar iedesmahl Sonntags Morgens drey Viertel auf 7 Uhr, des Nachmittags aber so bald es eins geschlagen, zur Kirche gehen, es wäre dann, daß solches noch etwas eher anbefohlen würde.

Ordentlich ans Pult treten,

II. So lange auf ihren Bäncken stille sitzen, bis sie zu denen Pulten geruffen werden, so dann aber sich dergestalt vor dieselbe stellen, damit ein ieder den aufgelegten Text sehen, und keiner den andern im Singen hindern möge.

Und stehen bleiben,

III. Wann die Orgel geschlagen wird, nicht so gleich auf die Bäncke sich niedersetzen, sondern bey den Pulten stehen bleiben, damit sie bereit seyen, das Kirchen-Lied anzufangen, und mit zu singen.

IV. Allesamt frisch und deutlich, auch, woferne des Winters die Kälte nicht zu hefftig, mit entblöseten Häuptern singen, insonderheit aber auf den Tact, und die Stimmen derer andern, genau acht haben.

deutlich und andächtig absingen.

V. Nach geendigtem Gesang mögen zwar der Præcentor mit denen, welche den Baſs und Tenor singen, vornen am Geländer stehen bleiben, die übrigen aber müssen sich auf die Bäncke nieder setzen, und die Predigt anhören, auch hernach das öffentliche Kirchen-Gebet mit Andacht verrichten, und endlich wieder zum Gesang an die Pulten treten.

Die Predigt und Gottesdienst abwarten.

VI. Niemand unterstehe sich, in der Kirche etwas zu essen, oder einigen Muthwillen zu treiben.

Nicht in der Kirche essen, noch Muthwillen treiben.

VII. Würde iemand ohne Bewilligung des Præceptoris, ehe der Gottesdienst völlig geendiget, sich aus der Kirche hinaus schleichen, oder ohne erhebliche Ursachen, zumahlen an Sonn- und Fest-Tagen, gar ausbleiben, der soll iedes mahl nach befundenen Umständen, mit der Ruthe, dem Carcer oder sonsten ernstlich bestrafet; wer aber, ohne des Inspectoris Einwilligung, einen Monat lang von dem Chor ausbleibet, aus dem Catalogo derer Currend-Schüler, jedoch mit Vorbewust des Herrn Vorstehers, gar ausgelöschet werden.

Strafe derer, welche sich aus der Kirche schleichen, oder gar weg bleiben.

VIII. Dieweil auch ietziger Zeit die Schul-Knaben, welche den Gottesdienst abwarten, in 4 Canto-

Ordnung derer 4 Cantoreyen bey dieser Schule.

toreyen eingetheilet, in deren ieder von dem Cantore, mit Bewilligung des Rectoris, ihrer acht angenommen, so müssen in der ersten Cantorey keine andere als Inquilini, und welche nach Befinden des Cantoris vor andern eine gute Stimme haben, auch in der Music geschickt und fertig sind, recipiret werden; wie dann auch der Cantor die, welche er vor tüchtig erachtet, als Præfectos gewöhnlicher maßen zu erwehlen, iedoch selbige iedesmahl dem Herrn Vorsteher zu præsentiren hat.

Die hierzu gehörigen Schüler sollen in der Music sich fleißig üben.

IX. Alle zu solchen Cantoreyen gehörige Schüler sollen täglich, um die gesetzte Stunde, sich in Musicis fleißig üben, diejenigen aber, welche von solcher Sing-Stunde weg bleiben, von dem Cantore, oder wer dessen Stelle vertreten mögte, bestrafet werden.

Die von der ersten Cantorey werden bey Ehren-Gelagen den andern vorgezogen.

X. Bey Hochzeiten und andern Ehren-Gelagen sollen die Schüler der ersten Cantorey denen andern allezeit vorgezogen, auch ohne Vorbewust des Rectoris und Cantoris keine extraordinarii zugelassen, diejenigen aber, welche bey solcher Gelegenheit sich absentiren und nicht anzutreffen sind, dem Befinden nach gestrafet werden. Auch müssen die Præfecti bey dergleichen conviviis wohl achtung geben, damit alles sittsam und ordentlich zugehen möge; inmaßen diejenigen, welche, wenn sie singen sollen, sich mit dem Trunck beladen, oder auch sonsten

Sollen sich dabey züchtig und mäßig halten.

sten

sten Unfug treiben, ebenfalls mit behöriger Züchtigung anzusehen sind. Desgleichen sollen die, welche bey solcher und anderer Gelegenheit, in denen Häusern sich, ungebührlich aufführen, etwas zerbrechen, oder wohl gar wegnehmen, von dem Rectore, andern zum Beyspiel, mit nachdrücklicher Strafe beleget werden.

und die Verbrecher bestrafet werden.

XI. Was bey Hochzeiten und andern solennen Conviviis für die Schüler aufgeleget und gegeben wird, soll alsbald in die verschloßene Büchse gestecket, dem Rectori, gleich wie auch alles andere colligirte Geld treulich überliefert, und derjenige, so darwider handelt, ebener maßen empfindlich gestrafet werden.

Das hierzu gesammlete Geld soll in die Büchse gestecket

und diese dem Rectori überliefert werden.

XII. Nachdem auch die so genannte Köstgen, welche bey Hochzeiten, Promotionen und andern solennen Conviviis, in die Schule geschicket werden, hinlänglich genug sind, daß noch mehrere Knaben, als bisher geschehen, zu dererselben Genuß gelangen können, so sollen künfftig iedesmahl 2 Tische davon gespeiset, und weil der dritte Tisch dabey leer ausgehet, von selbigem, so bald wieder dergleichen Wohlthat auszutheilen, so dann angefangen, und dergestalt allemahl in der Ordnung fortgefahren werden.

Von denen Köstgen sind, wenn sie hinlänglich, mehr Knaben, als bißher zu speisen.

Würde aber an statt solcher Speisung Geld auf die Schule gegeben, so hat man selbiges alsofort in den Schul-Fiscum, aus welchem die Schüler gespeiset wer-

Das überschickte Geld aber ist in den Schul-Fiscum zu bringen.

werden, zu bringen, und zu denen gewöhnlichen Ausgaben, denen Alumnis zum besten, anzuwenden, nicht aber, wie bißher geschehen, zur pecunia musica zu bringen.

Sollen nach der Aufwartung zeitlich wieder auf die Schule gehn.

XIII. Nach geendigter Aufwartung, bey dergleichen Zusammenkünfften, soll der Præfectus mit seinen Cameraden Abends zeitlich, und längstens um Zehn Uhr, wieder auf die Schule gehen; es wäre denn, daß aus erheblichen Umständen etwas länger zu bleiben, von dem Rectore, dem sie es auf den Fall sollen wissen lassen, ihnen erlaubet würde.

Ordnung, welche bey dem Singen um Weynachten durch die gantze Stadt zu halten.

XIV. Dieweil auch gegen die Heilige Weynacht-Zeit noch 2 Cœtus extraordinarii zu denen Cantoreyen kommen, welche mit diesen zugleich das gewöhnliche Neu-Jahr-Geld sammlen, und alle Gegenden der Stadt in 6 partes zu theilen pflegen, so hat es dabey noch ferner sein Bewenden. Es soll aber die erste Cantorey, weil sie aus denen geschicktesten Subjectis bestehet, in denen vornehmsten Häusern, sonderlich derer Herrn Schul-Patronen und Inspectoren, singen, und die übrigen Cœtus in behöriger Ordnung folgen, also daß, wo der erste Cœtus aufhöret, der andere, nach diesem der dritte, und so fort, anfange, die Stadt aber folgender Gestalt eingetheilet werden:

1) Der

1) Der Thomas-Kirch-Hof, die Burg-Straße, das Thomas-Gäßgen und der Marckt.

2) Die Cather-Straße mit der Grimmischen Gaße.

3) Die Peters-Straße, mit dem neuen und alten Neu-Marckt.

4) Die Heu-Straße, der neue Kirch-Hof, die Fleischer-Gasse und das Baarfüßer-Gäßgen, wie auch ein Stücke vom Brühl biß an die Cather-Straße.

5) Die Reichs-Straße, das Saltz- und Schuster-Gäßgen, wie auch der Brühl von der Nicolas- biß zur Cather-Straße.

6) Die Nicolas-Straße, samt dem Nicolas Kirch-Hof, die Ritter-Straße mit dem übrigen Theil des Brühls, von der Nicolas-Straße biß an das Frauen-Collegium.

Die übrigen Gegenden, als das Böttger- und Gold-Hahn-Gäßgen, item Preußer- Spor- Gewand- Kupffer- und Stadt-Pfeiffer-Gäßgen, müssen zugleich im Vorbeygehen mit in Obacht genommen werden.

Die gesamleten Gelder dem Rectori in denen Büchsen zu übergben.

XV. Die eingesammlete Gelder werden dem Rectori von denen Præfectis in denen Büchsen übergeben, wie aber deroselben Eintheilung forthin geschehen solle, ist bereits oben Cap. VIII. mit mehrern vorgeschrieben und verordnet.

Abzug-Geld eines jeden Schülers von diesem musicalischen Gelde.

XVI. Endlich soll ein jeder Schul-Knabe, wenn er in Chorum musicum aufgenommen wird, bey der ersten Austheilung des Geldes 6 gr. von seiner Portion zurück lassen, und diese zur Anschaffung musicalischer Bücher verwendet, im übrigen aber keiner von denen Schülern aus seinem Cœtu, und von denen Schul-Beneficiis, ohne wichtige, auch von uns dem Rath vor billig erkannte Ursachen, excludiret werden.

Niemand ist ohne Ursache von Beneficiis auszuschliessen.

CAPUT XIV.

Von der Schuldigkeit derer Præfectorum.

I.

Præfecti sollen allerseits ihre Function beobachten.

Nachdem auch, über die denen sämtlichen Præceptoribus anvertrauete Obsicht, bereits in denen vormahligen bey dieser Schule eingeführten Statutis, gewisse Præfecti über die Schul-Knaben gesetzet; als sollen diese allerseits ihre Schuldig-

digkeit mit unermüdetem Fleiß treulich in acht nehmen, und zwar:

I. Der Præfectus Inquilinorum, oder wie er insgemein genennet wird, General-Præfectus, soll denen sämtlichen auf der Schule wohnenden Alumnis, wie auch denen andern Knaben, mit einem Christlichen und ehrbaren Tugend-Wandel vorgehen, und zusehen, damit ein ieder das seinige, so wohl beym Gebet als in studiis, fleißig verrichte, und keine Unordnung unter ihnen einreisse. Es soll aber zu diesem Officio iederzeit der erste Alumnus, oder wenn er in musicis nicht geschickt genug, der nächst folgende, mit Vorbewust des Herrn Vorstehers, gezogen werden.

Der General-Præfectus hat die Aufsicht über die gesammten Schul-Knaben.

II. Hiernächst sollen die Præfecti-Cubiculorum, deren nach Anzahl der Schul-Cammern achte sind, auf die Knaben in ihren Cubiculis gebührende Aufsicht halten, und insonderheit des Nachts zusehen, ob alle und iede sich an ihrem Ort in der Cammer befinden, auch sonsten ein ieder was ihm zukömt, treulich zu thun geflissen seye. Würden sie aber in Erfahrung kommen, daß bey ein und andern Mangel erschiene, iemand über Nacht aus der Schule bliebe, oder sonsten etwas ungeziemendes unter ihnen vorgienge, haben sie solches alsobald dem Rectori und wöchentlichen Inspectori anzuzeigen, damit diesfals behöriges Einsehen und Strafe erfolgen möge.

Die Præfecti cubiculorum sind zu denen Schul-Cammern bestellet.

möge. Auch müßen sie dafür Sorge tragen, damit das Tabulat und die Cammern zu rechter Zeit ausgekehret, und die Unreinigkeiten hinweg geschaffet werden. Im übrigen aber ihre Comilitones zu allem Guten ermahnen, und wie sie ihre Studia einzurichten, auch sonsten nach der Schul-Ordnung sich zu verhalten haben, nützliche Anleitung geben.

Die Præfecti coetuum dirigiren die Knaben bey der Currende, &c.

III. Denen Præfectis Coetuum, ist bey denen Knaben, wenn sie Currende gehen, auch auf Gregorii und Martini Tag den gewöhnlichen Umgang halten, die Direction anbefohlen. Daher sollen sie wohl acht haben, damit bey diesen, und allen andern dem Choro Musico obliegenden Verrichtungen, nichts unordentliches geschehe, ingleichen die Büchsen-Träger anweisen, wie und wo sie das Currend- und ander Geld einsammlen müssen, auch mit allem Fleiß verhüten, damit nichts untreues hierunter vorgehe, und das eingesammlete dem Rectori, wie sichs gebühret, überliefert, und die Summa desselben, mit Beysetzung ihrer, derer Præfectorum Nahmen, in das Rechnungs-Buch eingeschrieben werde.

und haben acht auf die eingesamleten Gelder.

Desgleichen die Præfecti chororum bey dem Weynacht-Singen und Leichen-Begängnüssen.

IV. Die vier Præfecti Chororum, welche der Cantor jährlich um Weynachten, iedoch mit Vorbewust und Genehmhaltung des Herrn Vorstehers, zu erwehlen hat, sollen nicht nur bey dem Weynacht-Singen, sondern auch wenn ein oder die andere Cantorey

toren bey denen Leichen-Begängnüssen und sonsten verlanget wird, über die ihnen untergegebene Knaben die Aufsicht haben, und so offt sie hierbey des Cantoris Stelle, wenn er abwesend, vertreten, damit es auch hierinnen überall ehrbar, und ordentlich zugehe, genau achtung geben.

V. Die Quæstores sollen den Catalogum, und zwar ieder in seiner Classe ordentlich abfassen, auch auf den Sand-Seiger, die Kreide, und was sonst in die Schule gehöret, acht haben und solche parat halten, hiernächst noch vor denen andern Knaben in der Schul-Stube sich einfinden, die welche zu spät kommen, oder gar aussen bleiben, fleißig aufschreiben, auch bey dem Gebet, in der Kirche, bey Leichen-Begängnüssen und sonsten, die so einigen Unfug treiben, anmercken, und dem Præceptori, welcher die Wochen Inspection verwaltet, zu geziemender Strafe melden.

Die Quæstores haben acht auf den Catalogum, und sehen zu, damit keiner von den Knaben außen bleibe, oder Unfug treibe.

VI. Die Leichen-Famuli sollen die bey der Schule angemeldeten Leichen dem Rectori und denen sämtlichen Præceptoribus, durch Anschreibung an die Tafel, bekannt machen, auch mit dem was ihnen deshalben an Gelde anvertrauet wird, treulich umgehen.

Leichen-Famuli notiren die Leichen, geben acht auf die Gelder,

Wenn sie zur Leiche ausgehen, noch vor Läutung des Glöckleins am behörigen Ort sich einfinden, und welche von denen Quintanis vorangehen,

führen die Knaben zur Leiche,

und

und wie sonsten der Schul-Conductus einzurichten, Sorge tragen, auch den Creutz-Träger unmittelbar vor denen Knaben hergehen lassen.

und wieder zurück,

Die Quintanos, wenn sie aus der Ordnung lauffen, oder Muthwillen treiben wolten, davon abhalten, und ihrem Præceptori, wenn er nicht selbst zugegen, es anzeigen, auch nach der Leichen-Procession die Schüler in behöriger Ordung wieder auf die Schule führen.

Sollen mit ihrem Gesetzten zu frieden seyn.

Mit der ihm angeordneten Portion zufrieden seyn, und von niemand deshalben ein mehrers fordern, bey willkührlicher Strafe und Wiedererstattung dessen, so er dergestalt zur Ungebühr genommen hätte.

Officium des Famuli, welcher die Zinß-Gelder einfordert.

VII. Dieweil man auch der Nothdurfft erachtet, über ietzt benannte noch einen Famulum anzunehmen, welcher die der Schule gehörige Zinß-Gelder einfordern, oder andere ihm aufgetragene Verrichtungen besorgen muß; so überlassen wir iedesmahl dem Herrn Vorsteher, iemand von denen Schülern, welchen er hiezu tüchtig erachtet, zu solcher Verrichtung zu benennen; es soll aber dieser Famulus sich hierbey in allem getreu und fleißig erweisen, diejenigen, welche etwas abzutragen haben, erinnern, die Restanten behörig anmahnen, und von allem, was hiebey vorgehet, ermeldtem Herrn Vorsteher gebührende Nachricht ertheilen, zu seiner Ergötzlichkeit aber

Wird von dem Herrn Vorsteher bestellet.

Dessen Antheil von de-

aber den Antheil des ehemahligen Famuli Præceptoris Quarti, auch von dem Gelde so am Tage S. Gregorii gesammlet wird, 12 gr. und von dem Martini, Geld eben so viel zu geniessen haben.

nen Geldern.

Verrichtung des Calefactoris.

VII. Der Calefactor, dessen Stelle jedesmahl mit unsern des Raths Vorwissen und Genehmhaltung von dem Herrn Vorsteher zu besetzen, soll alle Morgen, sonderlich zur Winters Zeit, früher als die andern Schüler aufstehen, und die Stuben einheitzen, dabey aber auf Licht und Holtz gut acht haben, auch in die Holtz-Cammer niemahls einiges Licht bringen, die auf der Schule wohnende Knaben des Sommers um 5 Uhr, und des Winters um 6 Uhr, durch das Zeichen mit dem Glöcklein, aufwecken, und eine Viertel-Stunde darauf zum andern mahl läuten, damit sie so dann stracks zum Gebet herunter gehen, zu dem Ende auch, wenn es noch finster ist, die Laternen im Tabulat und an denen Treppen bey Zeiten anzünden, nachgehends aber, wenn sie nicht mehr nöthig, wieder auslöschen. Die Thüren, Laden und Fenster mit allem Fleiß zuschließen und verriegeln, das Brenn-Holtz und Säg-Spähne durch die Knaben an behörigen Ort tragen lassen und wohl verwahren, die Purgantes zu ihren Verrichtungen gebührend anhalten; wenn die Knaben gespeiset, Tisch-Tücher und Teller wegräumen, auch die Speise-Stube fleis-

sig auskehren lassen, im übrigen aber seinen Lectionibus und Sing-Stunden, wann er zur Music geschickt, iederzeit abwarten.

Und derer Purganten

VIII. Endlich bestehet die Verrichtung derer Purganten, deren Stelle, wie auch alle andere dergleichen Beneficia, von dem Herrn Vorsteher, welcher auch solches auf ieden bedürffenden Fall, an uns den Rath bringen wird, zu vergeben sind, vornehmlich darinnen, daß sie täglich die Auditoria, und die Speise-Stube auskehren, Ruthen und Stecken in Bereitschafft halten, damit sie solche denen Praeceptoribus, so offt es die Noth erfordert, überbringen können. Endlich sollen sie das Kehrigt, und was sonst von ihnen auszuräumen, hinaus vor das Thomas-Pförtgen an behörigen Ort tragen, auch sonsten allenthalben sich gebührend verhalten.

Bestrafung derer Praefectorum, welche nachlässig oder untreu sind.

IX. Würde aber einer von obbenannten Praefectis oder andern, welchen ein gewisses Amt aufgetragen, sich darinnen nachlässig oder untreu befinden lassen, so soll, wenn er dessen überführet wird, er deswegen, ohne alle Nachsicht, mit gebührender Strafe beleget, oder auch wohl gar ihm solches Officium, iedoch mit Vorbewust und Consens des Herrn Vorstehers, genommen, die darzu gehörigen Beneficia entzogen, und ein anderer an dessen Stelle gesetzet werden.

Gleich-

Beschluß

Gleich wie nun vorhergesetzte Ordnung zu gedeylichen Aufnehmen, Nutz und Wohlfahrt unserer Schule zu S. Thomæ, und der darin sich befindenden, zur Lehre untergebenen, und guten theils milde Beneficia geniessenden Jugend, angesehen; also verordnen wir hiermit ernstlich, daß solche iederzeit in behöriger Obacht gehalten, und darwider nichts vorgenommen noch gehandelt werden solle, haben auch zu Uhrkund dessen unser gewöhnlich Stadt Secret anher aufdrucken lassen. Signatum Leipzig den 13. Novembris 1723.

